

Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014)

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.07.2015 (ThürStAnz. Nr. 32/2015 S. 1287-1326) als nichtamtliche konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung von

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 14.03.2017 (ThürStAnz. Nr. 14/2017 S. 453-464),

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 18.03.2018 (ThürStzAnz.Nr. 15/2018 S. 421-422) und

Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 24.01.2019 (ThürStzAnz.Nr. 9/2019 S. 477)

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1. Hauptziel der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Förderung des ökologischen Landbaus ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum. Die finanzielle Zuwendung dient der Förderung einer umwelt- und klimagerechten Landwirtschaft, zur Erhaltung der Kulturlandschaft, zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Erhalt genetischer Ressourcen. Indikatoren für die Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 und für die Förderung des ökologischen Landbaus nach Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 sind jeweils geförderte Fläche in Hektar je Jahr und Anzahl Zuwendungsempfänger je Jahr). Konkrete Ziele und Indikatoren der Förderung nach dieser Richtlinie sind im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2014 bis 2020 von Thüringen benannt.

1.2. Die Zuwendungen werden gewährt auf der Grundlage:

- der VO (EU) Nr. **1305/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
- der Delegierten VO (EU) Nr. **807/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. **808/2014** der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),

- der VO (EU) Nr. **1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
- der Delegierten VO (EU) Nr. **640/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. **809/2014** der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance,
- Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz - **AgrarZahlVerpflG**) vom 2.12.2014,
- Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - **AgrarZahlVerpflV**) vom 17.12.2014,
- Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (**InVeKoS-Verordnung** - InVeKoSV) vom 24.02.2015,
- der VO (EU) Nr. **1307/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates,
- der Delegierten VO (EU) Nr. **639/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung,
- des Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - **DirektZahlDurchfG**) vom 9. Juli 2014,
- der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – **DirektZahlDurchfV**) vom 3. November 2014,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 06. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EU) Nr. 1306/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz

- der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,
- der VO (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.09.2008, S. 1
- der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2014-2020,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (**GAK-Gesetz** - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010,
- der Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im jeweils gültigen **Rahmenplan** der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (**GAK**),
- des von der Europäischen Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen in der Förderperiode 2014-2020 (EPLR) gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie
- der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (**ThürLHO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Für die Aufhebung und Rückforderung sind das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (**ThürVwVfG**), insbesondere die §§ 43, 48, 49, 49a sowie die Vorschriften der VO (EU) Nr. 1306/2013 sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung anzuwenden.

Die Rechtsgrundlagen sind jeweils in der geltenden Fassung zu berücksichtigen.

- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können (entsprechend Anlage 1):

- die freiwillige Einführung und Beibehaltung von Produktionsverfahren, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der Böden und des Wassers insbesondere durch Verringerung der aus der Landwirtschaft

stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen, der Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -bindung in der Landwirtschaft, Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung dienen,

- Maßnahmen zur freiwilligen Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Kulturlandschaften sowie
- der Erhalt genetischer Ressourcen, speziell vom Aussterben bedrohter Nutzierrassen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nur natürliche und juristische Personen, die Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken oder der Pflege im Sinne der Maßnahme G6 dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Für die Maßnahmen Ö1 und Ö2 muss der Zuwendungsempfänger außerdem im jeweiligen Jahr des Zahlungsantrages nach Ziffer 7 aktiver Betriebsinhaber sein. Dabei gelten für die Antragsvoraussetzung „aktiver Betriebsinhaber“ die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung).

Ausschließlich für die Maßnahme T gilt:

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse *und* sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschaftler sind. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Als Allgemeine Voraussetzung hat sich der Zuwendungsempfänger im Antrag zu verpflichten, den Betrieb und/oder die einzubeziehenden Flächen gemäß den im Förderkatalog (Anlage 2) festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen aktiv selbst zu bewirtschaften und zu pflegen. Eine Eigenbewirtschaftung liegt auch im Falle von Pensionsviehhaltung vor. Für den Fall, dass Flächen kurzfristig durch Dritte landwirtschaftlich genutzt werden, muss sichergestellt werden, dass trotzdem die Hauptnutzung zur Erfüllung der Verpflichtung durch den Antragsteller erfolgen muss.

Die speziellen Zuwendungsvoraussetzungen werden im Förderkatalog (Anlage 2) unter der jeweiligen Maßnahme beschrieben. Beziehen sich die Zuwendungsvoraussetzungen auf die Kulturart, so ist die Angabe der Hauptkultur gemäß Sammelantrag entsprechend § 10 der InVeKoSV relevant.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Projektförderung

5.2. Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als jährlicher Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

5.4. Bemessungsgrundlage / Höhe der Zuwendung

Maßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie beziehen sich auf gleiche Antrags- und Zuwendungsvoraussetzungen, sowie den gleichen Prämiensatz. Abweichend gelten die Verpflichtungen im Ökologischen Landbau (Ö1 bzw. Ö2 der Anlage 2) unabhängig vom Prämiensatz als eine Maßnahme. Die zuwendungsfähigen Maßnahmen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn die im Förderkatalog (Anlage 2) angegebenen Mindestförderbeträge, bezogen auf die neu beantragten und vorhandenen Maßnahmen dieser Art im Betrieb, im Vorfeld des Verfahrens gemäß Ziffer 7.3.4 erreicht werden.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich grundsätzlich am Verpflichtungsumfang aus und wird nach der Flächennutzung im Antragsjahr sowie dem Viehbestand auf der Grundlage der Angaben im Sammelantrag/Tierbestand HIT bzw. der Ergebnisse der Kontrolle gemäß Ziffer 7.7. berechnet.

Gemäß Art. 28 Abs. 6 UAbs. 2 bzw. Art. 29 Abs. 4 UAbs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wird bei der Berechnung der Zahlungen der Betrag abgezogen, der erforderlich ist, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Art. 43 der VO (EU) 1307/2013 erfolgt.

Zu diesem Zweck werden Vorrangflächenmaßnahmen mit entsprechend gekürztem Zuwendungsbetrag, (Kürzel „V“ - siehe Anlagen 1 und 2) ausgewiesen, die während ihrer Verpflichtungszeit mit den Beantragungen für „Flächennutzungen im Umweltinteresse“ im Direktzahlungssystem kombinierbar sind.

Im Falle der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung nach Titel V, Art. 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 oder der Befreiung vom Nachweis von Vorrangflächen für Direktzahlungen nach Art. 46 Abs. 1 und 4 bzw. nach Art. 43 Abs. 11 dieser Verordnung werden die Vorrangflächenmaßnahmen nicht angewendet.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Verpflichtungszeitraum

Der Zuwendungsempfänger hat sich gem. Art. 28 Abs. 5 bzw. Art. 29 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu verpflichten, die Maßnahme im beantragten Umfang für die Dauer von fünf Jahren im Betrieb durchzuführen, wobei der Verpflichtungszeitraum am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres beginnt und am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres endet.

6.1.1. Verlängerung

Der Verpflichtungszeitraum kann gem. Art. 28 Abs. 5 sowie Art. 29 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel um jeweils ein Jahr bis zu sieben Jahren verlängert werden. Hiervon ausgenommen sind die Maßnahmen Ö1 und A5.

6.1.2. Anschlussförderung

Alle neuen Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, sind Anschlussförderungen. Für diese kann gem. Art. 28 Abs. 5 bzw. Art. 29 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 auch ein kürzerer Zeitraum festgelegt werden.

Als Anschlussförderung für die Maßnahme Ö1 gilt die Maßnahme Ö2.

6.1.3. Vorzeitiger Ausstieg

Wird der 5-jährige Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, werden, außer in den Fällen der Ziffern 6.6., 6.7. sowie 6.11., die bereits gewährten Zuwendungen grundsätzlich zurückgefordert.

Werden für einzelne Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraumes naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Zulassungsbescheid rechtskräftig festgesetzt und umgesetzt oder Verträge in Form von Pacht-, Pflege- und/oder Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen, die einen im Hinblick auf die Ziele des Förderprogramms mindestens gleichwertigen Flächenzustand für den restlichen Verpflichtungszeitraum sichern, endet hinsichtlich dieser Flächen die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird. Gleiches gilt für Flächenentzüge zur Umsetzung von Maßnahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder der Bewirtschaftungspläne nach §32 BNatSchG, soweit sie durch behördliche Anordnung gegenüber dem Begünstigten festgesetzt wurden. Die genannten Verträge müssen hierbei direkt oder mittelbar gesetzliche Verpflichtungen umsetzen oder weitergeben.

6.2. Zuwendungsfähige Flächen

Zuwendungsfähig sind nur in Thüringen gelegene Landwirtschaftsflächen, die hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei gelten die §2 und §12 der DirektZahlDurchfV sowie § 10 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 der InVeKoSV entsprechend. Landwirtschaftsfläche ist Landwirtschaftliche Fläche gem. Art. 2 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) Nr. 1305/2013 jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder für Dauerkulturen genutzt wird bzw. im Falle der Maßnahme G6 der im Förderkatalog (Anlage 2) aufgeführten Definition entspricht. Im Ökolandbau gehören zu den zuvor genannten förderfähigen Kulturen nur solche, deren Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1, Absatz 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 in Verkehr gebracht wurden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden sowie solche, deren primäres Ziel es ist, die spezifischen Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung im Sinne von Artikel 5, Buchstabe a) und f) der VO (EG) Nr. 834/2007 zu erfüllen.

Außer bei den Maßnahmen A11 bis A425, A6, V11 bis V425, G6 und G7 gelten gemäß Art. 9 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1306/2013 Landschaftselemente, die Cross-Compliance unterliegen und Teil der Gesamtfläche einer landwirtschaftlichen Parzelle sind, als Teil der beihilfefähigen Fläche der betreffenden landwirtschaftlichen Parzelle.

Die Mindestgröße eines Förderobjektes beträgt 50 m².

6.3. Bestandteile dieser Richtlinie

Bestandteile dieser Richtlinie sind die Maßnahmenübersicht (Anlage 1), der Förderkatalog (Anlage 2), die Kombinationstabelle (Anlage 3), Lebensräume FFH-Gebiete (Anlage 4), Entsprechungstabelle (Anlage 5), Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten (Anlage 6), Liste der Aussaat- und Blühmischungen (Anlage 7), Kennartenkatalog (Anlage 8), Definitionen im Sinne dieser Richtlinie (Anlage 9), Maßnahmenwechsel gemäß Ziffer 6.4. dieser Richtlinie (Anlage 10) sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen (Anlage 11).

6.4. Umwandlung oder Anpassung von Maßnahmen (Maßnahmenwechsel)

Eine Umwandlung oder Anpassung der eingegangenen Verpflichtungen während des betreffenden Verpflichtungszeitraums kann nach Maßgabe der Ziffer 1.3. dieser Richtlinie und gemäß Art. 14 der VO (EU) Nr. 807/2014 bewilligt werden, wenn die dort genannten Bedingungen zutreffen. Der Maßnahmenwechsel kann in den in Anlage 10 genannten Fällen im Antragsverfahren zugelassen werden.

Eine Anpassung ist zu beantragen, wenn sich der Schutzgebietsstatus der Flächen der entsprechenden G-Maßnahmen ändert.

6.5. Ausdehnung von Verpflichtungen durch Einbeziehung von Flächen

Vergrößert sich die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, so kann die zusätzliche Fläche gemäß Art. 15 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 807/2014 für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen werden. Das gleiche gilt in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebes vergrößert werden.

Diese Ausdehnung der Verpflichtung auf zusätzliche Flächen ist nach Art. 15 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 807/2014 nur bei den Maßnahmen A11, V11, A12, A3 sowie Ö1 und Ö2 möglich. Dabei darf, außer bei Ö1 und Ö2, die laufende Verpflichtung nicht länger als drei Jahre bestehen und die zusätzliche Fläche muss mindestens 2 ha betragen.

Vorstehende Regelungen sind analog auch auf die Maßnahme T anzuwenden. Es gilt kein Mindestwert für die GVE.

6.6. Flächenabgang/Betriebsübergang/Verpflichtungsübertragung

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen einer Maßnahme, für den bzw. für die eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie im letzten Zahlungsantrag gewährt wurde, auf eine andere Person über oder an den Verpächter zurück, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, gemäß Art. 47 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. Für Maßnahmen deren Flächen gemäß Ziffer 6.9. dieser Förderrichtlinie nicht ausgetauscht werden können, sind ausschließlich ganze, im Rahmen des Verfahrens nach Ziffer 7.3 bewilligte Flächeneinheiten (Förderobjekte) übertragbar.

Für die Übertragung eines Betriebes gilt Art. 8 der VO (EU) Nr. 809/2014. Diese ist innerhalb von 10 Tagen nach Wirksamwerden der Übertragung bei der Bewilligungsbehörde nach Ziffer 7.1. anzuzeigen. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer formgebundenen durch Übertragenden sowie Übernehmer zu unterzeichnenden Erklärung unter Angabe der betreffenden Flächen sowie der Erklärung zur Verpflichtungsübernahme. Weiterhin sind die von der Bewilligungsbehörde geforderten Nachweise vorzulegen.

Ist der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so endet die Verpflichtung gemäß Art. 47 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

6.7. Höhere Gewalt

Konnte der Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gemäß Art.47 Abs.4 der VO1305/2013 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013 seine Verpflichtung nicht erfüllen, so wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, gemäß Art. 4 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 640/2014 anteilmäßig zurückgefordert. Die Rücknahme betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungsanktion verhängt.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß Art. 4 Abs. 2 der VO Nr. 640/2014 mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

6.8. Mehrfachförderung/Kombinierbarkeit

Der Antragsteller kann grundsätzlich an allen Maßnahmen nach Anlage 1 teilnehmen. Ausgenommen sind solche Maßnahmen, die zu einer Doppelförderung desselben Tatbestandes auf derselben Fläche führen.

Nach Art. 11 der VO (EU) Nr. 808/2014 können verschiedene Verpflichtungen und Maßnahmen miteinander kombiniert werden, so dass sie sich ergänzen und miteinander vereinbar sind. Die einzelnen Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahmen ergeben sich aus der Kombinationstabelle in Anlage 3.

Nach Art. 28 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wird im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen für die Verpflichtungen, die unter die Maßnahme Ö1 und Ö2 fallen, keine Förderung gewährt.

6.9. Flächenkonstanz

Mit Ausnahme der Maßnahmen A11, V11, A12, A3, A411, V411, A421, V421 A423, V423, A424, A6, Ö1 und Ö2 dürfen für den gesamten Verpflichtungszeitraum die Verpflichtungsflächen nach Maßgabe der georäumlichen Lage der Bewilligung nicht ausgetauscht werden.

Nach Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 kann die Anzahl der Hektar für die Maßnahmen A11, V11, A12, und A3, von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein solange die bewilligte Anzahl der Hektare der Maßnahme nicht überschritten und nicht um

mehr als 15 % unterschritten wird. Bei Unterschreitung um mehr als 15 % erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf die im Auszahlungsantrag beantragte Fläche.

Bei den Maßnahmen Ö1 oder Ö2 kann die Art und Anzahl der jeweiligen Hektar für Ackerfläche und Grünland, Gemüsebau sowie Dauer- oder Baumschulkulturen von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, solange die bewilligte Gesamtzahl der Hektar der Maßnahme nicht überschritten und nicht um mehr als 15 % unterschritten wird. Bei Unterschreitung um mehr als 15 % erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf die im Auszahlungsantrag beantragte Fläche.

Überschreitet die Summe der für Ö1 bzw. Ö2 im Antrag auf Auszahlung beantragten Flächen mit verschiedenen Beihilfesätzen die bewilligte Gesamtzahl der Hektare der Maßnahme, gelten jeweils Flächen als nicht beihilfeberechtigt, deren Beihilfesatz am geringsten ist. Die jährliche Auszahlung der Zuwendung kann über die mit Bewilligungsbescheid festgesetzte Höhe hinaus nur unter Maßgabe der Ziffer 1.3. erfolgen.

6.10. Anderweitige Verpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger beachtet während des Verpflichtungszeitraumes die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I und des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Anforderungen des nationalen Rechts sowie gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen im gesamten Betrieb. Dies trifft auch für den Fall zu, dass die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

6.11. Revisionsklausel

Werden die obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der VO (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie die darüber hinausgehenden Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen nach dem jeweiligen Fachrecht so geändert, dass die geänderten Standards und Anforderungen dann über Verpflichtungsinhalte nach dieser Richtlinie hinausgehen oder ändern sich die im Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum des Freistaats Thüringen in der Förderperiode 2014-2020 (EPLR) von der Kommission der Europäischen Union genehmigten Verpflichtungsinhalte und Beihilfehöhen, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte entsprechend anzupassen.

Wird die Anwendung der Revisionsklausel vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung gemäß Art. 48 der VO (EU) Nr. 1305/2013, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

Dies gilt auch für Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Klima- und Umweltförderliche Landwirtschaftsmethoden) im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden.

6.12. Informationspflicht des Begünstigten

Der Begünstigte ist gemäß Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit über die Unterstützung von Seiten der EU aus dem ELER-Fonds zu informieren. Dies ist immer der Fall, wenn eine gewerblich genutzte Internetseite des Betriebes existiert; dann ist dort darauf hinzuweisen. Näheres regelt das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020“, welches auf der Internetseite des TMIL abgerufen werden kann.

7 Verfahren

7.1. Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR).

7.2. Antragsvoraussetzungen

Ein eingereichter Antrag auf Bewilligung bzw. Auszahlung wird auf Zulässigkeit sowie Erfüllung bestimmter Mindestkriterien geprüft. Als allgemeine Antragsvoraussetzung gelten:

- die Definition des Zuwendungsempfängers gemäß Ziffer 3. dieser Richtlinie einschließlich des Nachweises der „Landbewirtschaftereigenschaft“ für Teilnehmer an der Maßnahme T im Flächen- und Nutzungsnachweis des Sammelantrages durch Meldung einer zuwendungsfähigen Fläche gemäß Ziffer 6.2 ,
- die vollständige und fristgerechte Vorlage der in den Antragsverfahren nach den Ziffern 7.3. und 7.4. geforderten Angaben in der von der Bewilligungsbehörde festgelegten Form,
- die Einhaltung der in Ziffer 6.2 dieser Richtlinie festgelegten Mindestgröße eines Förderobjektes,
- die Einhaltung des Verpflichtungszeitraumes gemäß Ziffer 6.1 nach Maßgabe der geforderten Flächenkonstanz gemäß Ziffer 6.9. für die bewilligte Fläche bzw. GVE,
- die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen keinen Verpflichtungen unterliegen, die auf Grund der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begründet wurden, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen enthalten sowie
- die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen keinen Verpflichtungen unterliegen, die durch den Abschluss von Pacht-, Pflege- und/oder Bewirtschaftungsverträgen begründet wurden und direkt oder mittelbar gesetzliche Verpflichtungen umsetzen oder weitergeben oder im Rahmen der Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse eingegangen wurden, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen enthalten,
- die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung sind, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen beinhaltet,
- die Erklärung des Zuwendungsempfängers bei Teilnahme juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie juristischer Personen des Privatrechts und

Personengesellschaften an der Maßnahme T, dass die Beteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % beträgt.

Spezielle Antragsvoraussetzungen sind im Förderkatalog (Anlage 2) unter der jeweiligen Maßnahme aufgeführt.

Weiterhin gelten die Mindestförderbeträge gemäß Ziffer 5.4. als Antragsvoraussetzung.

Die Nichteinhaltung einer dieser Voraussetzungen am letzten Tag zur Einreichung des Antrags auf Bewilligung bzw. zur Einreichung des Zahlungsantrags oder der jeweils festgelegten Frist führt zur Verfristung, Unvollständigkeit oder fehlenden Antragsberechtigung und damit zur Versagung der Bewilligung/Auszahlung bzw. zur Rücknahme der Bewilligung.

7.3. Verfahren zum Antrag auf Bewilligung

7.3.1. Antragstellung

Neuanträge und Anträge gemäß der Ziffern 6.4. und 6.5. sind im Rahmen dieses Verfahrens zu stellen.

Im Jahr 2014 sind die Anträge bis zum 29. August 2014 (Ausschlussstermin) zu stellen.

Ab dem Jahr 2015 sind diese Anträge als Teil des Sammelantrages bis zum 15. Mai (Ausschlussstermin) bzw. bis zu dem gemäß Art. 12 der VO (EU) Nr. 640/2014 abweichend bestimmten Termin zu stellen.

Mindestens diejenigen Anlagen des Antrags, für die die Einreichung in digitaler Form vorgesehen ist, sind mithilfe der für den Sammelantrag zur Verfügung gestellten Antrags-Software einzureichen.

7.3.2. Abstimmungsverfahren mit UNB

Zu Anträgen für die Naturschutzmaßnahmen A421 bis A424, V421 bis V423, A6 sowie G2 bis G6 ist zwischen Antragsteller und der für die jeweilige Fläche örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor der Antragstellung ein Abstimmungsverfahren zur Naturschutzprüfung durchzuführen, in dessen Rahmen (außer bei der Maßnahme A6) für jede Fläche ein Leistungsprotokoll erstellt wird. Im Ergebnis dieses Abstimmungsverfahrens wird von der UNB zur Feststellung der Förderwürdigkeit bestätigt:

- die naturschutzfachliche Relevanz der beantragten Fläche,
- die territoriale Lage der beantragten Fläche in einer Naturschutz-Förderkulisse,
- die Zulässigkeit der beantragten Maßnahme auf der Fläche sowie
- ggf. bestehende erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen,
- bei der Beweidung werden zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) im Rahmen einer Beratung klare Kriterien festgelegt, damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen Biodiversität eingehalten werden.

Darüber hinaus werden im Leistungsprotokoll Detailregelungen zur Flächenpflege auf Grundlage der Vorgaben des Förderkataloges (Anlage 2) getroffen.

Das Leistungsprotokoll kann in Ausnahmefällen zur Anpassung der Verpflichtungen innerhalb der vorgegebenen Regelungsoptionen für die Maßnahme mit Wirkung für das nächste Verpflichtungsjahr geändert werden.

7.3.3. Bestätigung durch UNB

Bestandteil von Anträgen für die Maßnahmen G11 und G12 in FFH-Gebieten ist eine Bestätigung der UNB auf den Antragsunterlagen, dass die beantragten Flächen nicht Lebensräume nach Anlage 4 aufweisen.

7.3.4. Finanzmanagement

Zur Steuerung der Bewilligung der jährlichen Neuanträge auf Förderung und der Anträge nach den Ziffern 6.4. und 6.5. wird vor dem Hintergrund der jährlichen nationalen Haushalts- und ELER-Finanzausstattung der Maßnahme und als Steuerungsinstrument zur Erfüllung der im EPLR bestimmten Zielerreichung hinsichtlich der ELER-Unterprioritäten eine Auswahl von Anträgen vorgenommen.

Die Auswahl erfolgt für förderfähige Projekte vor Bewilligung der Förderanträge, wenn das Antragsvolumen das jeweilige Jahresbudget überschreitet. Bei Maßnahmen mit betrieblichen Verpflichtungen bildet der Gesamtantrag und bei Einzelflächenmaßnahmen, wenn nicht abweichend geregelt, die einzelne Parzelle das Projekt.

Die Auswahl findet in folgenden Schritten statt:

- Es erfolgt die Bildung von Klassen anhand der gegebenen Planungs- bzw. Haushaltsgrößen des EPLR, der Art. 28 bzw. 29, der ELER-Priorität nach Art. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Kofinanzierungsart nach Landeshaushalt. Die Klassen werden anhand der Zuständigkeit der Ressorts (TMUEN, TMIL) für die Fachinhalte geteilt. Die Maßnahmen A421 bis A423 bilden eine separate Klasse.

Innerhalb der Klassen werden Maßnahmen in Maßnahmengruppen zusammengefasst, für die fachlich begründete Auswahlkriterien zwischen Projekten mit gleichen Zielen und gleicher Ausrichtung formuliert werden können. Die Beschreibung der Kriterien erfolgt im Förderkatalog (Anlage 2).

- Mit den geplanten Flächenumfängen, den Beihilfesätzen und den bereits bestehenden Fördervolumina wird ein Budgetbedarf für eine Klasse ermittelt und der Anteil einer Maßnahmengruppe an diesem Budgetbedarf festgesetzt. Dieser Anteil ist Gewichtunggrundlage in der folgenden ersten Auswahlebene.

Bei Überschreitung des vorhandenen Budgets einer Maßnahmengruppe, werden zunächst alle nicht überschrittenen Gruppen derselben Klasse bedient und die Restmittel je nach Gewichtung auf die Gruppen mit Überschreitung verlagert. Die Verlagerung zwischen einzelnen Gruppen kann durch eine Festlegung zur Reservierung der Mittel für die Gruppe vor jeder Auswahl verhindert werden. Nach erneuter Überprüfung des neu berechneten Maßnahmengruppenbudgets wird überprüft, ob weitere Gruppen bedient werden können bis keine volle Bewilligung ganzer Gruppen mehr möglich ist.

Für die letztgenannten Gruppen erfolgt auf einer zweiten Ebene die Projektauswahl nach fachlich begründeten Auswahlkriterien des Förderkatalogs (Anlage 2). Dabei gelten verpflichtende Anpassungsanträge nach Ziffer 6.4. von vornherein als ausgewählt. Andere Anträge nach den Ziffern 6.4. und 6.5. werden Neuanträgen gegenüber nachrangig behandelt.

- Sofern die Reihenfolge der Projekte innerhalb einer Maßnahmengruppe nicht abschließend durch die fachlich begründeten Auswahlkriterien hergestellt werden kann, werden zunächst die fachlich gleichwertigen Projekte bestimmt, für die eine nähere Auswahl erfolgen muss.

Vorrangig werden zunächst die Anträge von Antragstellern bewertet, für die, bezogen auf die jeweilige Maßnahmengruppe, bisher noch keine Verpflichtungen vorliegen. Hier wird das größere Projekt vor das kleinere gesetzt.

Bei Antragstellern, die bereits Verpflichtungen für die jeweilige Maßnahmengruppe eingegangen sind, wird der jeweils größere anteilige Zuwachs der Fläche bzw. des Tierbestandes vor den jeweilig kleineren gesetzt.

7.3.5. Bewilligung

Die Höhe der Zuwendung wird vor Beginn des Verpflichtungszeitraums mit Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der beantragten Flächen und Tiere festgelegt.

Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind die Verpflichtungsinhalte, die Identifizierung der Verpflichtungsflächen und ggf. das Leistungsprotokoll mit der UNB.

7.4. Verfahren zum Antrag auf Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis spätestens zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres jährlich ausgezahlt.

Die Zahlstelle gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1306/2013 prüft vor der Auszahlung, ob fällige Rückforderungen oder Sanktionen des Freistaates Thüringen aus den Fonds EGFL oder ELER gegen den Zuwendungsempfänger bestehen. Wenn das der Fall ist, ist der entsprechende Abzugsbetrag mit dem anstehenden Auszahlungsbetrag zu verrechnen. Zur Vermeidung besonderer Härten besteht die Möglichkeit eines Antrages auf teilweise Verrechnung.

Der Auszahlungsantrag ist für das laufende Verpflichtungsjahr jeweils bis zum 15. Mai bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Auszahlungsantrag ist als Teil des Sammelantrages in digitaler Form mithilfe der für den Sammelantrag zur Verfügung gestellten Antrags-Software einzureichen. Titel II, Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 640/2014 gilt entsprechend.

Für die Rücknahme von Anträgen durch den Begünstigten gilt Art. 3 der VO (EU) Nr. 809/2014.

Ausnahmeanträge

Sofern in Anlage 2 dieser Förderrichtlinie unter Ziffer 3 bei den einzelnen Maßnahmen Ausnahmetatbestände für Zuwendungsvoraussetzungen aufgeführt sind, so sind die betreffenden Ausnahmeanträge ebenfalls bis spätestens zu dem oben genannten Termin mit dem Sammelantrag des betreffenden Jahres einzureichen.

7.5. Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind gemäß Art. 63 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013 sowie Art. 7 der VO (EU) Nr. 809/2014 zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen der im Rückforderungsbescheid angegebenen Zahlungsfrist und dem Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. des Abzugs berechnet.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung nach dieser Ziffer besteht gemäß Art. 7 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 809/2014 nicht, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde beruht, der vom Zuwendungsempfänger nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der Zahlung relevant sind, gilt vorheriger Satz nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

Eine Rückforderung findet nach Art. 54 Abs. 3 Buchst. a) Ziff. ii) der VO (EU) Nr. 1306/2013 nicht statt, wenn der Rückforderungsbetrag die Bagatellgrenze von 150 EUR je Jahr nicht übersteigt.

Eine Rückforderung der Zuwendungen entfällt außerdem in den Ausnahmefällen der Ziffer 6.1.3.

7.6. Sanktionen

7.6.1. Berechnungsgrundlage und Sanktionierung bei den Bemessungsgrundlagen Flächengröße bzw. Tierzahl (T)

Ergibt sich eine Differenz aus der für den Verpflichtungszeitraum bewilligten Fläche bzw. GVE und der im Antrag auf Auszahlung angemeldeten Fläche bzw. GVE, so gilt der niedrigere Wert der beiden Flächen bzw. GVE. Dies geschieht auf Ebene einzelner Flächen, die gemäß Ziffer 6.9. dieser Förderrichtlinie nicht ausgetauscht werden können bzw. auf der Ebene von Flächen einer Maßnahme mit gleichem Beihilfesatz. Bei der Maßnahme T wird die Tierart bzw. Rasse betrachtet.

Bei Abweichungen der im Antrag auf Auszahlung angemeldeten Fläche von der für das Antragsjahr ermittelten Fläche wird Titel II, Kapitel IV, Abschnitt 2 der VO (EU) Nr. 640/2014 angewendet. Besteht die Flächendifferenz auch in vorangegangenen Auszahlungsanträgen des Verpflichtungszeitraumes, ist der genannte Abschnitt der VO (EU) Nr. 640/2014 auch auf diese anzuwenden und die Förderung ggf. einschließlich der Sanktion zurückzufordern. Wird durch das Auffinden einer Abweichung das Einhalten der Antragsvoraussetzung zur Verpflichtungszeit für diesen Flächenanteil unmöglich, ist die bereits gezahlte Förderung gemäß der Ziffern 7.2. und 7.5. zurückzufordern. Hierbei ist die Abweichung zwischen der im jeweiligen Auszahlungsantrag angemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche ungeachtet der Anwendung des Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 maßgebend.

Bei Abweichungen von im Antrag der Maßnahme T angegebenen Tierzahlen von der gemäß Art. 30 der VO (EU) Nr. 640/2014 ermittelten Tieranzahl einzelner Arten bzw. Rassen sind die Sanktionsregelungen des Art. 31 der VO (EU) Nr. 640/2014 anzuwenden. Die Verwaltungssanktionen nach Art. 31 der VO (EU) Nr. 640/2014 finden in den in Art. 32 der VO (EU) Nr. 640/2014 aufgeführten Fällen keine Anwendung, wenn der Begünstigte die zuständige Bewilligungsbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung der Reduzierung der Zahl seiner Tiere aufgrund natürlicher Umstände hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat. Unbeschadet der im Einzelfall zu berücksichtigenden tatsächlichen Umstände können die Bewilligungsbehörden den Tod eines Tieres durch Krankheit oder den Tod eines Tieres infolge Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann, als natürliche Umstände anerkennen.

Die Betrachtung vorangegangener Verpflichtungsjahre erfolgt analog zu den Regelungen zu den Flächen.

7.6.2. Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen

Die Sanktionierung erfolgt nach Maßgabe des Art. 35 der VO (EG) Nr. 640/2014. Für die Anwendung des Artikels werden in Anlage 11 Festlegungen zur Ermittlung

der Gesamtbewertung und den verschiedenen Regelbewertungen bei Nichteinhalten der Zuwendungsvoraussetzungen getroffen.

Für alle dort nicht aufgeführten Verstöße bestimmt die Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von Schwere, Dauer, Umfang und Häufigkeit des Verstoßes die Höhe der Sanktion. Die Ahndung soll dabei wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

7.6.3. Sanktionen bei Verstößen gegen Cross Compliance

Hält der Zuwendungsempfänger nicht im gesamten Betrieb die Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I und des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance) ein, dann wird die gesamte Beihilfe nach Titel IV, Kapitel II der VO (EU) Nr. 640/2014 gekürzt.

Begünstigte, die gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013 an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind gemäß Art. 92 der VO (EU) Nr. 1306/2013 davon ausgenommen.

7.6.4. Reihenfolge der Kürzungen

Im Falle von Mehrfachkürzungen werden die Kürzungen nach Art. 6 der VO (EU) Nr. 809/2014 vorgenommen.

7.7. Kontrollen

7.7.1. Allgemeine Grundsätze

Die Anträge auf Zuwendungen sind gemäß Art. 24 der VO (EU) Nr.809/2014 so zu prüfen, dass zuverlässig festgestellt werden kann, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der beihilferelevanten Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörde mittels Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

Die Zahlstelle legt für die Kontrollen in gesonderten Dienstanweisungen u.a. geeignete Methoden und Instrumente fest.

7.7.2. Verwaltungskontrollen

Alle Anträge sind einer Verwaltungskontrolle gemäß Art. 28 der VO (EU) Nr.809/2014 zu unterziehen.

7.7.3. Vor-Ort-Kontrollen (außer Einhaltung der Cross Compliance Vorschriften)

Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Bewilligungsbehörde gemäß Titel III der VO (EU) Nr. 809/2014 durchgeführt.

7.7.4. Kontrollen der Einhaltung der Cross Compliance Vorschriften

Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften des Titels V der VO (EU) Nr. 809/2014 Anwendung.

Die Kontrollbehörden führen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Vor-Ort-Kontrollen durch.

7.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Zuwendungsbescheiden an Dritte ist mit Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich. Ziffer 1.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – (Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i.V. §§ 2 - 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

7.8.1. Transparenz

Nach Maßgabe der Art. 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 sind Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Internetseite. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Internetseite zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

7.8.2. Gemeinschaftsaufgabe

Die in Anlage 5 genannten Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung des jeweils geltenden GAK-Rahmenplans.

7.9. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P gilt der Nachweis der bewirtschafteten Flächen.

7.10. Controlling

Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen des ELER- bzw. GAK- Monitorings einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

7.11. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EU) Nr. 1306/2013 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu

prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 S. 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und die Zahlstelle haben das Recht, das Vorliegen der Antrags- und Zuwendungsvoraussetzungen und die Einhaltung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

7.12. Überwachung der Einhaltung des Rückumwandlungsverbotes von Dauergrünland in Ackerfläche bei der KULAP-Maßnahme G7 durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) prüft bis 12 Jahre nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes ob die geförderte Fläche nicht in Ackerland rückumgewandelt wird/wurde. Diese Prüfungen erfolgen im Rahmen der Umsetzung fachrechtlicher Regelungen, in der auch ggf. Ergebnisse der Unteren Wasserbehörde (UWB) Berücksichtigung finden.

Im Falle der ungenehmigten Rückumwandlung von Dauergrünland in Ackerland teilt die UNB dies der nach Ziffer 7.1. vorliegender Richtlinie zuständigen Behörde unverzüglich mit.

8 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft. Sie gilt auch für alle Anträge, die auf der Grundlage des Richtlinienentwurfes vor Veröffentlichung dieser Richtlinie gestellt wurden.

Die Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt "Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)" vom 30.04.2008 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.05.2012 (ThürStAnz. Nr. 33/2012 S. 1165-1208), geändert am 08.08.2013 (ThürStAnz. Nr. 35/2013 S. 1225-1228) gilt weiterhin für die KULAP-Verpflichtungen, die vor dem 1. Oktober 2014 bewilligt worden sind.

Es folgen Anlagen

Anlagen (zu Ziffer 6.3.):

- Anlage 1 Übersicht der KULAP-Maßnahmen 2014-2020
- Anlage 2 Förderkatalog
- Anlage 3 Kombinationstabelle
- Anlage 4 Lebensräume FFH-Gebiete
- Anlage 5 Entsprechungstabelle
- Anlage 6 Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten
- Anlage 7 Liste der Aussaat- und Blütmischungen
- Anlage 8 Kennartenkatalog
- Anlage 9 Definitionen im Sinne dieser Richtlinie
- Anlage 10 Umwandlung oder Anpassung von Maßnahmen (Maßnahmenwechsel) gemäß Ziffer 6.4. dieser Richtlinie
- Anlage 11 Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen

Übersicht der KULAP-Maßnahmen 2014-2020

<p style="text-align: center;">Teil A (Acker)</p> <ul style="list-style-type: none"> • A1 Artenreiche Fruchtfolge <ul style="list-style-type: none"> A11 Artenreiche Fruchtfolge V11 Artenreiche Fruchtfolge i.V. mit ökologischen Vorrangflächen A12 Artenreiche Fruchtfolge i. V. mit ökologischem Landbau Ö1/Ö2 • A3 Betrieblicher Erosionsschutz • A4 Naturbetonte Strukturelemente <ul style="list-style-type: none"> A411 Blühstreifen V411 Blühstreifen i. V. mit ökologischen Vorrangflächen A412 mehrjährige Blühstreifen V412 mehrjährige Blühstreifen i. V. mit ökologischen Vorrangflächen A421 Blühstreifen in Kulissen V421 Blühstreifen in Kulissen i. V. mit ökologischen Vorrangflächen A422 mehrjährige Blühstreifen in Kulissen V422 mehrjährige Blühstreifen in Kulissen i. V. mit ökologischen Vorrangflächen A423 Schonstreifen V423 Schonstreifen i. V. mit ökologischen Vorrangflächen A424 Ackerrandstreifen A425 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen V425 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen i. V. mit ökologischen Vorrangflächen • A5 Nutzung des Ackerlandes als Grünland • A6 Rotmilanschutz 	<p style="text-align: center;">Teil G (Grünland)</p> <ul style="list-style-type: none"> • G1 Artenreiches Grünland <ul style="list-style-type: none"> G11 Artenreiches Grünland 6 Kennarten G12 Artenreiches Grünland 4 Kennarten • G2 Biotopgrünland (Grundstufe) außerhalb von Schutzgebieten <ul style="list-style-type: none"> G21 Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen / Ziegen G22 Mahd • G3 Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten <ul style="list-style-type: none"> G31 Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen / Ziegen G32 Mahd G33 Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen) • G4 Biotopgrünland (Grundstufe) innerhalb von Schutzgebieten <ul style="list-style-type: none"> G41 Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen / Ziegen G42 Mahd • G5 Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten <ul style="list-style-type: none"> G51 Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen / Ziegen G52 Mahd G53 Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen) • G6 Offenlanderhaltung • G7 Dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland
<p style="text-align: center;">Teil Ö (Ökologischer Landbau)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ö1 Einführung Ökologischer Landbau • Ö2 Beibehaltung Ökologischer Landbau 	<p style="text-align: center;">Teil T (Tiere)</p> <ul style="list-style-type: none"> • T vom Aussterben bedrohte einheimische Nutztierassen

Förderkatalog

Maßnahmen A11, V11 und A12: Artenreiche Fruchtfolge

1. Fördergegenstand

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

A11: Artenreiche Fruchtfolge.

V11: Artenreiche Fruchtfolge in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen (Eiweißpflanzen).

A12: Artenreiche Fruchtfolge in Verbindung mit ökologischem Landbau (Ö1/ Ö2).

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfrucht und sind nicht beihilfefähig.
2. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten.
3. Anbau von Leguminosen oder Gemengen, die Leguminosen enthalten, auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche. In der Maßnahme A6 beantragte Flächen gehen nicht in diesen Prozentsatz ein.
Bei der Maßnahme A11 sind Flächen, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Art. 46 Abs. 2 Buchst. j der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Eiweißpflanzen) beantragt sind, nicht zuwendungsfähig und gehen nicht in diesen Prozentsatz ein.
Gemenge, die Leguminosen enthalten, müssen die in Anlage 9 in der Definition beschriebenen Parameter erfüllen.
4. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
Mischkulturen, die Getreide enthalten, werden hier nicht berücksichtigt.
5. Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die o.g. genannten Anbauanteile erreicht werden. Mischkulturen gelten als Hauptfrucht.
6. Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine Folgefrucht anzubauen.
7. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Betriebe mit der Haltung von raufutterverzehrenden Tierarten (nur Rinder, Schafe, Ziegen) gemäß Sammelantrag im Jahr des Antrags auf Bewilligung.
2. Priorität: alle anderen Betriebe.

Innerhalb dieser Prioritäten erfolgt die Reihung über alle o.g. Maßnahmen nach der Differenz von 10 Prozent abzüglich des Prozentanteils der Leguminosen und Gemenge, die Leguminosen enthalten an der Ackerfläche im Sammelantrag im Jahr des Antrags auf Bewilligung. Bei Anschlussanträgen an die Maßnahme L2 des KULAP 2007 bzw. A11, V11 oder A12 wird die Differenz um 5 bzw. 10 erhöht.

Anträge mit größerer Differenz werden vor die mit kleinerer Differenz gesetzt.

5. Höhe der Zuwendung

- A11: 90 € je ha
- V11: 70 € je ha
- A12: 55 € je ha
- Mindestförderbetrag 500 €

Maßnahme A3: Betrieblicher Erosionsschutz

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Durchführung ausgewählter Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland in der Förderkulisse (Erosionsgefährdete Ackerflächen im Phosphornährstoffüberschussgebiet – Oberflächenwasserkörper mit Zielverfehlung des „guten ökologischen Zustands“ durch P-Belastung bzw. Sedimenteintrag).

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Auszahlung:

- a) Beihilfeberechtigt sind Ackerflächen in der Förderkulisse.
- b) Abgabe des jährlichen Nachweises über die durchzuführenden Optionen zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 3.1 dieser Maßnahmenbeschreibung für die aktuell in der Kulisse liegenden Betriebsflächen im Rahmen der THEO - Flächenliste zum Zeitpunkt der Sammelantragstellung. Für die Meldung von Änderungen der Angaben nach Option 2 ist der jeweils früheste der nachfolgend aufgeführten Zeitpunkte im Kalenderjahr Ausschlussstermin: Der 1. Oktober bzw. der Zeitpunkt, an dem die Behörde den Begünstigten von ihrer Absicht unterrichtet hat, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen bzw. der Beginn der Vor-Ort-Kontrolle.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Realisierung einer oder mehrerer der folgenden ausgewählten erosionsreduzierenden Bewirtschaftungsmaßnahmen (Frucht, Fruchtfolge, Verfahrensgestaltung) auf Betriebsflächen mit Ackernutzung in der Kulisse des jeweiligen Jahres zur Reduzierung des Basiswertes des Bodenabtragsrisikos. Es erfolgt eine Auswahl der unten genannten Optionen vor der Antragstellung auf Auszahlung indem mit dem Planungsinstrument THEO eine kalkulierte Bodenabtragsminderung von jährlich

mindestens 20 Prozent erzielt wird. Es müssen nicht zwingend auf jeder Teilfläche konkrete Maßnahmen durchgeführt werden. Der Zielwert wird unabhängig vom bewilligten Förderumfang nachgewiesen.

Optionen zur Erosionsminderung:

1. Optimierte Fruchtfolge (gewässerschonend), Anbauverlagerung
 2. Zwischenfruchtanbau (einschließlich Untersaaten)
 3. Mulchsaat
 4. Strip-Tillage
 5. Direktsaat
 6. Maisengsaat
 7. Schlagteilungen (Hanglängenverkürzung; Feldblock-Teilung)
 8. Grünstreifen quer zum Hang (Hanglängenverkürzung)
 9. Begrünung von Tiefenlinien
 10. Gewässerrandstreifen
2. Ausgeschlossen bei der Zielwertberechnung sind Flächen mit A425, V425 (Gewässer- und Erosionsschutzstreifen), A411, V411, A412, V412, A421, V421, A422, V422 (Blühstreifen und mehrjährige Blühstreifen/ -flächen außerhalb und innerhalb von Naturschutzkulissen), A423, V423 (Schonstreifen), A5 (Nutzung des Ackerlandes als Grünland) sowie nach Artikel 45, Ziffer 9 der Delegierten Verordnung (EU-Nr. 639/2014) als Ökologische Vorrangflächen angemeldete Zwischenfrüchte oder Gründecken.
3. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Reihung der Anträge nach flächengewogenem Mittel des Gefährdungspotentials der jeweiligen Ackerflächen-Feldblöcke hinsichtlich des potenziellen Phosphoreintrages in die Gewässer über den Pfad Bodenerosion. Anträge mit größerer Gefährdung werden vor die mit kleinerer Gefährdung gesetzt.

5. Höhe der Zuwendung

- 60 € je ha
- Mindestförderbetrag 500 €

A4: Naturbetonte Strukturelemente

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden, auch in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen gemäß Art. 46 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013.

Strukturelemente ohne Kulissenbezug

Maßnahmen A411 und V411: Blühstreifen ohne Kulissenbezug

1. Fördergegenstand

A411: Gefördert werden Blühstreifen.

V411: Gefördert werden Blühstreifen in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 36 m.
2. Jährliche Ansaat bis zum 15. Mai des Kalenderjahres mit einer standortangepassten Saatgutmischung gemäß Anlage 7, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Der Begünstigte berücksichtigt bei der Auswahl der standortangepassten Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zum Zweck der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.
3. Die Blühstreifen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
4. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten.
5. Der Aufwuchs des Blühstreifens darf nicht genutzt werden.
6. Keine mechanischen Pflegearbeiten sowie Umbruch der Flächen (Bewirtschaftungsruhe) vom 16. Mai des Kalenderjahres bis zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Bestellung für eine im selben Kalenderjahr nachfolgenden Hauptfrucht, jedoch nicht vor dem 1. September.
7. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Abweichend zu Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahmen A411, V411, A412, V412 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Auswahlverfahren (Ziffer 7.3.4) der Förderrichtlinie.

5. Höhe der Zuwendung

- A411: 720 € je ha
- V411: 340 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen A411 und V411 zusammen beträgt 250 €. Bei der Berechnung des Mindestförderbetrages wird für die Maßnahme V411 der Fördersatz der Maßnahme A411 zugrunde gelegt.

Maßnahmen A412 und V412: Mehrjährige Blühstreifen ohne Kulissenbezug

1. Fördergegenstand

A412: Gefördert werden mehrjährige Blühstreifen.

V412: Gefördert werden mehrjährige Blühstreifen in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 36 m.
2. Ansaat bis zum 15. Mai im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung gemäß Anlage 7, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Der Begünstigte berücksichtigt bei der Auswahl der standortangepassten Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zum Zweck der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.
3. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
4. Außer im Zusammenhang mit der Ansaat keine Bodenbearbeitung.
5. Keine weiteren Pflegemaßnahmen; Ausnahme: Pflegeschnitt im August möglich.
6. Die Beseitigung des Blühstreifens ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig.
7. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten.
8. Der Aufwuchs des Blühstreifens bzw. der Blühfläche darf nicht genutzt werden.
9. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Abweichend zu Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahmen A411, V411, A412, V412 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Auswahlverfahren (Ziffer 7.3.4) der Förderrichtlinie.

5. Höhe der Zuwendung

- A412: 680 € je ha
- V412: 300 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen A412 und V412 zusammen beträgt 250 €. Bei der Berechnung des Mindestförderbetrages wird für die Maßnahme V412 der Fördersatz der Maßnahme A412 zugrunde gelegt.

Strukturelemente mit Kulissenbezug

Maßnahmen A421 und V421: Blühstreifen in Kulissen zum Schutz spezieller Arten

1. Fördergegenstand

A421: Gefördert werden Blühstreifen oder Blühflächen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes.

V421: Gefördert werden Blühstreifen oder Blühflächen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 36 m oder in Abstimmung mit der UNB flächige Anlage bis 4 ha.
2. Jährliche Ansaat bis zum 20. April des Kalenderjahres mit einer standortangepassten Saatgutmischung gemäß Anlage 7, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren wie Feldhamster, Grauammer und Rebhuhn, als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Der Begünstigte berücksichtigt bei der Auswahl der standortangepassten Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zum Zweck der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.
3. Ausnahme: Soweit eine Ansaat bis zum 20. April des Kalenderjahres aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen nicht durchgeführt werden kann, kann mit Genehmigung der UNB und nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde ein späterer Termin festgelegt werden.
4. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
5. Die Blühstreifen und Blühflächen können in gleicher Größe nach Änderung des Leistungsprotokolls vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres mit Zustimmung der UNB jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
6. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten.
7. Der Aufwuchs des Blühstreifens bzw. der Blühfläche darf nicht genutzt werden.
8. Keine mechanischen Pflegearbeiten sowie Umbruch der Flächen (Bewirtschaftungsruhe) im Zeitraum vom 21. April des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres bzw. hiervon abweichend nur in einem in Abstimmung mit der UNB festgelegten Zeitraum mechanische Pflegearbeiten möglich.
9. Die Beseitigung des Blühstreifens ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig.
10. Ausnahme: Pflegeschnitt während der Bewirtschaftungsruhe vom 21. April des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
11. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Abweichend zu Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahmen A421, V421 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt.

1. Priorität: Hamster-Kulissenflächen.

2. Priorität: Rebhuhn- und Grauammer-Kulissenflächen.

5. Höhe der Zuwendung

- A421: 865 € je ha
- V421: 485 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen A421 und V421 zusammen beträgt 250 €. Bei der Berechnung des Mindestförderbetrages wird für die Maßnahme V421 der Fördersatz der Maßnahme A421 zugrunde gelegt.

Maßnahmen A422 und V422: Mehrjährige Blühstreifen in Kulissen zum Schutz spezieller Arten

1. Fördergegenstand

A422: Gefördert werden mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes.

V422: Gefördert werden mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 36 m oder in Abstimmung mit der UNB flächige Anlage bis 4 ha.
2. Ansaat bis zum 20. April im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung gemäß der Anlage 7, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren wie Feldhamster, Grauammer und Rebhuhn, als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Der Begünstigte berücksichtigt bei der Auswahl der standortangepassten Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zum Zweck der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.
3. Ausnahme: Soweit eine Ansaat bis zum 20. April des ersten Kalenderjahres aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen nicht durchgeführt werden kann, kann mit Genehmigung der UNB und nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde ein späterer Termin festgelegt werden.
4. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.
5. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten.
6. Der Aufwuchs des Blühstreifens bzw. der Blühfläche darf nicht genutzt werden.

7. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
8. Außer im Zusammenhang mit der Ansaat keine Bodenbearbeitung.
9. Die Beseitigung des Blühstreifens ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig.
10. Ganzjährige Bewirtschaftungsruhe, soweit kein Zeitraum für einen Pflegeschnitt im Leistungsprotokoll in Abstimmung mit der UNB festgelegt wurde.
11. Ausnahme: Pflegeschnitt, ohne festgelegten Zeitraum, nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
12. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Abweichend zu Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahmen A422, V422 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt.

1. Priorität: Hamster-Kulissenflächen.
2. Priorität: Rebhuhn- und Grauammer-Kulissenflächen.

5. Höhe der Zuwendung

- A422: 800 € je ha
- V422: 420 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen A422 und V422 zusammen beträgt 250 €. Bei der Berechnung des Mindestförderbetrages wird für die Maßnahme V422 der Fördersatz der Maßnahme A422 zugrunde gelegt.

Maßnahmen A423 und V423: Schonstreifen

1. Fördergegenstand

A423: Gefördert werden Schonstreifen.

V423: Gefördert werden Schonstreifen in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug - Fläche liegt in einer der folgenden Kulissen: Kiebitz-, Hamster-, Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse (mit A423 attribuierten Feldblöcken) - bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB, oder
- b) Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche Bezug zu Natura 2000 aufweist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist, d.h. sie dient als Pufferfläche für FFH-Lebensraumtypen oder sie dient dem Schutz von FFH-Arten bzw. Arten der Vogelschutzrichtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Schonstreifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 36 m oder in Abstimmung mit der UNB flächige Anlage bis 4 ha.
2. Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, indem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird.
3. Sie werden grundsätzlich für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nicht bewirtschaftet. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
4. Die Schonstreifen können in gleicher Größe nach Änderung des Leistungsprotokolls vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres mit Zustimmung der UNB jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
5. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
6. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
7. In Abhängigkeit vom Schutzziel gilt folgendes (von den hier angegebenen Zeitpunkten kann in Abstimmung mit der UNB abgewichen werden):
 - a) Bodenbearbeitung vom 01. Februar bis 20. März notwendig (Kiebitz-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse)
 - b) Bodenbearbeitung vom 15. März bis 20. April notwendig (Hamster-Kulisse)
 - c) keine Pflege (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug)
 - d) Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März bis 70 Prozent des Streifens bzw. der Fläche möglich (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug)
 - e) Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März vollständig möglich (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug)
 - f) Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März notwendig (Hamster-/Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse; Flächen mit Natura 2000-Bezug).
8. Ausnahme: Soweit eine Bodenbearbeitung als Pflegemaßnahme vereinbart wurde und diese aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen nicht termingerecht durchgeführt werden kann, kann mit Genehmigung der UNB und nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde im betreffenden Jahr auf eine Bodenbearbeitung verzichtet werden.
9. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Abweichend zu Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahmen A423, V423 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt.

1. Priorität: Kiebitz-Kulissenflächen; Hamster-Kulissenflächen (Feldblockbezug).
2. Priorität: Rebhuhn-/ Grauammer-Kulissenflächen.
3. Priorität: Schonstreifen in Zusammenhang mit Natura 2000 (ohne Feldblockattributierung, Förderwürdigkeit wird von UNB bestätigt).

5. Höhe der Zuwendung

- A423: 560 € je ha
- V423: 180 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen A423 und V423 zusammen beträgt 250 €. Bei der Berechnung des Mindestförderbetrages wird für die Maßnahme V423 der Fördersatz der Maßnahme A423 zugrunde gelegt.

Maßnahme A424: Ackerrandstreifen

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Ackerrandstreifen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB
oder
- Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche schützenswerte Segetalflora aufweist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Ackerrandstreifen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 36 m entlang eines oder mehrerer Feldränder eines Schlages oder in Abstimmung mit der UNB flächige Anlage bis 4 ha.
2. Anbau derselben Hauptkultur wie auf der Gesamtfläche. Bei flächiger Anlage kann auch die Gesamtfläche in die Förderung genommen werden.
3. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
4. Keine Untersaaten sowie kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter und Hackfrüchten (Mais, Rüben, Kartoffeln, durchwachsende Silphie).
5. Keine Durchführung weiterer Pflegemaßnahmen nach der Ansaat bis zur Ernte.
6. Stoppelbearbeitung nach der Ernte möglich; weiterreichende Terminregelungen können in Abstimmung mit der UNB getroffen werden.
7. Keine Beregnung.
8. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
9. Die Ackerrandstreifen können in gleicher Größe nach Änderung des Leistungsprotokolls vor Beginn des nächsten Verpflichtungsjahres mit Zustimmung der UNB jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
10. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Ackerrandstreifen mit sehr wertvoller Segetalflora.
2. Priorität: Ackerrandstreifen mit wertvoller Segetalflora.
3. Priorität: Flächen ohne Feldblockattributierung.

5. Höhe der Zuwendung

- 840 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahmen A425 und V425: Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

1. Fördergegenstand

A425: Gefördert werden Gewässerschutz- und Erosionsschutzstreifen.

V425: Gefördert werden Gewässerschutz- und Erosionsschutzstreifen in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Beihilfeberechtigt sind Ackerflächen in der Förderkulisse.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m und höchstens 30 m für die Dauer des Verpflichtungszeitraums. Im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung (Empfehlung siehe Anlage 7), deren Aufwuchs genutzt werden kann.
2. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hangneigung und in Tiefenlinien angelegt.
3. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten.
4. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

- Abweichend zu Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahmen A425, V425 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt.
- Flächengewogenes Mittel der Gewichtungsfaktoren der Antragsflächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der Feldblöcke sowohl im Siedlungsbereich als auch im Gewässerschutz.

5. Höhe der Zuwendung

- A425: 660 € je ha
- V425: 280 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen A425 und V425 zusammen beträgt 250 €. Bei der Berechnung des Mindestförderbetrages wird für die Maßnahme V425 der Fördersatz der Maßnahme A425 zugrunde gelegt.
Für Gewässerschutzstreifen unter 6 m Breite beträgt die Zuwendung für die ab dem Jahr 2018 gestellten Auszahlungsanträge für:
 - A425: 650 € je ha
 - V425: 270 € je ha

Maßnahme A5: Nutzung des Ackerlandes als Grünland

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Ackerflächen in Wiesenbrüter-, Überschwemmungs- oder sonstigen sensiblen Gebieten, auf denen zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes eine Nutzung des Ackerlandes als Grünland vorgenommen wird.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug der Fläche bei Antragstellung.
- b) Die Vorkultur muss eine Ackerkultur sein. Gräser und Gemenge mit Gräsern sowie Brache sind als Vorkultur ausgeschlossen.
- c) Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der DüV i.V. mit der Entscheidung 2006/1013/EG der Kommission vom 22.12.2006 (ABl. L 382 vom 28.12.2006, S. 1) erteilt wurde.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden sind.
2. Gewährleistung des Ansaaterfolges bis spätestens zum 31. Mai des ersten Verpflichtungsjahres.
3. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
4. Beibehaltung des Grünlandbestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums.
5. Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung.
6. Mindestens einmal jährlich Nutzung des Grünlandbestandes durch Mahd oder Beweidung oder als Mähweide.
7. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Wiesenbrütergebiete
2. Priorität: Überschwemmungsgebiete
3. Priorität: Sonstige Gebiete

5. Höhe der Zuwendung

- 460 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme A6: Rotmilanschut

1. Fördergegenstand

Schutz des Rotmilans durch Schaffung von Nahrungsflächen in überwiegend ackerbaulich genutzten Gebieten mit bedeutendem Rotmilanvorkommen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras.
2. Einsaat bis zum 30. April des ersten Vertragsjahres.
3. Verzicht auf Umbruch der Verpflichtungsfläche. Ausnahme: Beim Wechsel der Verpflichtungsfläche im Verpflichtungszeitraum Umbruch nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
4. Durchführung der ersten Mahd im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. Juli. Dies gilt nicht im ersten Verpflichtungsjahr bei Frühjahrsaussaat.
5. Auf mindestens 30 Prozent der Verpflichtungsfläche ist eine zeitversetzte Mahd im Abstand von mindestens 14 Tagen vorzunehmen.
6. Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden.
7. Abstimmung und Bestätigung der Maßnahme durch die UNB.
8. Führung der Thüringer Ackerschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Flächen, die in EG-Vogelschutzgebieten liegen.
2. Priorität: Flächen, die außerhalb von EG-Vogelschutzgebieten liegen.

5. Höhe der Zuwendung

- 225 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

G1: Artenreiches Grünland

Maßnahme G11: Artenreiches Grünland (6 Kennarten)

1. Fördergegenstand

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen zur Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von 6 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog (siehe Anlage 8).

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Negativattest der UNB für ausgewählte FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten (siehe Anlage 4).
- b) Abgabe des Nachweises der Kennartenbonitur nach Anlage 8.

Antrag auf Auszahlung:

- c) Abgabe des Nachweises der Kennartenbonitur nach Anlage 8 bis zum 15. Juli des Kalenderjahres.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Verzicht auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat.
2. Jährlicher Nachweis von mindestens 6 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog (siehe Anlage 8).
3. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G11 und G12 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie. Abweichend zu Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahme G11 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt und der Maßnahme G12 eines Zuwendungsempfängers ein weiteres Projekt.

Innerhalb der nachfolgenden Prioritäten hat G11 immer Vorrang vor G12:

1. Priorität: Ökologisch wirtschaftende Betriebe
2. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Stück Schafe/Ziegen der Altersklasse ab 10 Monate haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung der genannten Tierarten
3. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 10 RGV haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung von RGV
4. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 20 GVE haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung von GVE
5. Priorität: alle übrigen Betriebe

Die Reihung erfolgt innerhalb der Priorität gesondert für jede Maßnahme (G11 bzw. G12) abfallend mit dem Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes im Sammelantrag des Antragsjahres auf Förderung.

Als Nachweis für die einzelnen Tierarten gilt die Stichtagsangabe in der Anlage Tiere des Sammelantrages jeweils im Jahr des Antrags auf Bewilligung.

5. Höhe der Zuwendung

- 240 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen G11 und G12 zusammen beträgt 500 €.

Maßnahme G12: Artenreiches Grünland (4 Kennarten)

1. Fördergegenstand

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen zur Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von 4 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog (siehe Anlage 8).

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Negativattest der UNB für ausgewählte FFH-Lebensraumtypen in ausgewiesenen FFH-Gebieten (siehe Anlage 4).
- b) Abgabe des Nachweises der Kennartenbonitur nach Anlage 8.

Antrag auf Auszahlung:

- c) Abgabe des Nachweises der Kennartenbonitur nach Anlage 8 bis zum 15. Juli des Kalenderjahres.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Verzicht auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat.
2. Jährlicher Nachweis von mindestens 4 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog (siehe Anlage 8).
3. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G11 und G12 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie. Abweichend zu Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie bilden alle Anträge der Maßnahme G11 eines Zuwendungsempfängers ein Projekt und der Maßnahme G12 eines Zuwendungsempfängers ein weiteres Projekt.

Innerhalb der nachfolgenden Prioritäten hat G11 immer Vorrang vor G12:

1. Priorität: Ökologisch wirtschaftende Betriebe
2. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Stück Schafe/Ziegen der Altersklasse ab 10 Monate haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung der genannten Tierarten
3. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 10 RGV haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung von RGV
4. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 20 GVE haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung von GVE
5. Priorität: alle übrigen Betriebe

Die Reihung erfolgt innerhalb der Priorität gesondert für jede Maßnahme (G11 bzw. G12) abfallend mit dem Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes im Sammelantrag des Antragsjahres auf Förderung.

Als Nachweis für die einzelnen Tierarten gilt die Stichtagsangabe in der Anlage Tiere des Sammelantrages jeweils im Jahr des Antrags auf Bewilligung.

5. Höhe der Zuwendung

- 180 € je ha
- Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen G11 und G12 zusammen beträgt 500 €.

G2: Biotopgrünland (Grundstufe) außerhalb von Schutzgebieten

Maßnahme G21: Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen / Ziegen

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern/Pferden oder Schafen/Ziegen.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.
- 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig.
4. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
5. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
6. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
7. Ausnahme: PK-Düngung, Kalkung sowie Düngung mit Festmist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
8. Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
9. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
10. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
11. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G21 und G22 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.

5. Höhe der Zuwendung

- 275 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G22: Mahd

1. Fördergegenstand

Mahd von Biotopgrünland.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.
- b) Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich.
- 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird; Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen möglich.
- 3.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
5. Ausnahme: PK-Düngung, Kalkung sowie Düngung mit Festmist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
6. Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

7. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
8. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
9. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G21 und G22 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.

5. Höhe der Zuwendung

- 285 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

G3: Biotopgrünland (Erschwernisstufe) außerhalb von Schutzgebieten

Maßnahme G31: Weide mit Rindern /Pferden und/oder Schafen /Ziegen

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
- c) Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus:
 - a) Lage/Beschaffenheit der Fläche (Einschränkungen beim Maschineneinsatz, aufwändige Anfahrt, Splitterflächen, Streuobstwiesen) oder
 - b) einem besonderen Bewirtschaftungsregime:

1. Beweidung nur mit Rindern oder Pferden in Form der Standweide, Beweidungszeitraum ganzjährig oder mindestens vom 2. Mai bis zum 15. Oktober, oder
 2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) für den Artenschutz mit Bewirtschaftungsruhe vom 1. April bis zum 20. Juli von mindestens 10 Prozent Flächenanteil. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie abweichende Nutzung der Schonfläche gemäß Abstimmung mit der UNB, oder
 - 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 3. bei Beweidung in Wiesenbrüteregebieten und Nass-/ Feuchtwiesen: Bewirtschaftungsruhe im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.
2. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober und Pferchen sind nicht zulässig.
 3. Ausnahme: Zufütterung im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 4. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
 5. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
 6. Ausnahme: PK-Düngung, Kalkung sowie Düngung mit Festmist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
 7. Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 8. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Mit Ausnahme der Erschwernis nach Ziffer 1. b) 3. ist Beweidung in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.
 - 8.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
 9. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
 10. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
 11. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 345 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G32: Mahd

1. Fördergegenstand

Mahd von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung sowie Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB.
- b) Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
- c) Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Die Erstnutzung der Fläche erfolgt durch Mahd bei erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus :
 - a) Lage/Beschaffenheit der Fläche (Einschränkungen beim Maschineneinsatz, aufwändige Anfahrt, Splitterflächen, Streuobstwiesen) oder
 - b) besonderes Bewirtschaftungsregime.

Im Fall von a):

1. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich
 - 1.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet. und
2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen.
 - 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Im Fall von b):

1. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich

- 1.b) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
und
2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen.
- 2.b) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) wird in Abstimmung mit der UNB um eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert:
 - I. Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder
 - II. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bis mindestens zum 15. August (Schonfläche optional) oder
 - III. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 15. Juni bis mindestens zum 31. August (Schonfläche optional) oder
 - IV. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent oder
 - V. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.
2. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
3. Ausnahme: PK-Düngung, Kalkung sowie Düngung mit Festmist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
4. Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
5. Eine Nachbeweidung kann mit Genehmigung der UNB gestattet werden. In diesen Fällen ist eine Zufütterung im Zeitraum vom 01. April bis zum 15. Oktober nicht zulässig.
6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
7. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
8. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 375 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G33: Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen)

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung sowie Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen.
2. Pflege des Grünlandes mit Schafen/Ziegen in Form der Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen) und
3. Nachweis von ausreichend Schafen und Ziegen im Betrieb, um die Maßnahmenflächen G33 zu beweiden. Im Fall der Teilnahme an der Maßnahme G53, auch für diese. Als Nachweis gelten die mit Stichtagsmeldung nach § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung für das aktuelle Verpflichtungsjahr in der Datenbank HI-Tier gespeicherten Bestände, die mindestens 0,5 GVE Schafe und Ziegen je ha der genannten Maßnahmenfläche betragen müssen (siehe Anlage 6).
4. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober und Pferchen sind nicht zulässig.
5. Ausnahme: Zufütterung im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
6. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
7. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
8. Ausnahme: PK-Düngung, Kalkung sowie Düngung mit Festmist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
9. Ausnahme: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
10. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.
- 10.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

11. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
 12. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
 13. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.
- 4. Auswahlkriterien**
- Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie.
- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.
 - Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.
- 5. Höhe der Zuwendung**
- 400 € je ha
 - Mindestförderbetrag 250 €

G4: Biotopgrünland (Grundstufe) innerhalb von Schutzgebieten

Maßnahme G41: Weide mit Rindern /Pferden und/oder Schafen / Ziegen

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern/Pferden oder Schafen/Ziegen.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab 1. Juli möglich.
- 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

3. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig.
4. Ausnahme: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
5. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
7. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
8. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 300 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G42: Mahd

1. Fördergegenstand

Mahd von Biotopgrünland.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.
- b) Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Die Erstnutzung der Fläche erfolgt durch Mahd.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich.
- 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

3. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsrufe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich.
- 3.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
5. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
6. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 325 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

G5: Biotopgrünland (Erschwernisstufe) innerhalb von Schutzgebieten

Maßnahme G51: Weide mit Rindern / Pferden und/oder Schafen / Ziegen

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB. Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet

sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

- c) Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus:
 - a) Lage/Beschaffenheit der Fläche (Einschränkungen beim Maschineneinsatz, aufwändige Anfahrt, Splitterflächen, Streuobstwiesen) oder
 - b) einem besonderen Bewirtschaftungsregime
 1. Beweidung nur mit Rindern oder Pferden in Form der Standweide
Beweidungszeitraum ganzjährig oder mindestens vom 2. Mai bis zum 15. Oktober,
oder
 2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) für den Artenschutz mit Bewirtschaftungsruhe vom 1. April bis zum 20. Juli von mindestens 10 Prozent Flächenanteil. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie abweichende Nutzung der Schonfläche gemäß Abstimmung mit der UNB,
2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
oder
 3. bei Beweidung in Wiesenbrüteregebieten und Nass-/ Feuchtwiesen:
Bewirtschaftungsruhe im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.
2. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober und Pferchen sind nicht zulässig.
3. Ausnahme: Zufütterung im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
5. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Mit Ausnahme der Erschwernis nach Ziffer 1. b) 3. ist Beweidung in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.
5.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
7. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
8. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 365 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G52: Mahd

1. Fördergegenstand

Mahd von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB.
- b) Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.
- c) Bei der Erschwernis Streuobstwiesen sind mindestens 30 Obstbäume (Hochstämme) je ha erforderlich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Die Erstnutzung der Fläche durch Mahd erfolgt mit erhöhten Anforderungen. Die Erschwernis ergibt sich aus :

- a) Lage/Beschaffenheit der Fläche (Einschränkungen beim Maschineneinsatz, aufwändige Anfahrt, Splitterflächen, Streuobstwiesen) oder
- b) besonderes Bewirtschaftungsregime

Im Fall von a):

1. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich
- 1.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet. und
2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit

Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen.

- 2.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

Im Fall von b):

1. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen sowie Beweiden (Bewirtschaftungsruhe) innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 21. Juni möglich
- 1.b) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
und
2. Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) von mindestens 10 Prozent der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 20. Juli ausgedehnt wird. Mahd ab dem 21. Juli möglich. Ab dem 21. Juli ist außerdem eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen nach Abstimmung mit der UNB möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen.
- 2.b) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche (siehe Anlage 9) wird in Abstimmung mit der UNB um eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert:
 - I. Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder
 - II. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bis mindestens zum 15. August (Schonfläche optional) oder
 - III. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 15. Juni bis mindestens zum 31. August (Schonfläche optional) oder
 - IV. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent oder
 - V. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 Prozent und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.
2. Eine Nachbeweidung kann mit Genehmigung der UNB gestattet werden. In diesen Fällen ist eine Zufütterung im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Oktober nicht zulässig.
3. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
4. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
5. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 395 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G53: Hüteschafhaltung (Schafe / Ziegen)

1. Fördergegenstand

Beweidung von Biotopgrünland unter erschwerten Bedingungen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit und Erschwernis der Fläche durch die UNB . Bei Lage der Flächen in der Trinkwasserschutzzone II außerdem Vorlage einer Zustimmung zur Maßnahme durch die Untere Wasserbehörde (UWB).
- b) Lage der Fläche innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate. Bei Änderung des Flächenstatus verpflichtet sich der Antragsteller, dies der Bewilligungsbehörde zu melden und den entsprechenden Maßnahmenwechsel zu beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen bei erhöhten Anforderungen.
2. Pflege des Grünlandes mit Schafen/Ziegen in Form der Hütehaltung (einschließlich Hütehaltung in Netzen) und
3. Nachweis von ausreichend Schafen und Ziegen im Betrieb, um die Maßnahmenflächen G53 zu beweiden. Im Fall der Teilnahme an der Maßnahme G33, auch für diese. Als Nachweis gelten die mit Stichtagsmeldung nach § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung für das aktuelle Verpflichtungsjahr in der Datenbank HI-Tier gespeicherten Bestände, die mindestens 0,5 GVE Schafe und Ziegen je ha der genannten Maßnahmenfläche betragen müssen (siehe Anlage 6).
4. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober und Pferchen sind nicht zulässig.
5. Ausnahme: Zufütterung im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
6. Ausschluss der intensiven Portionsweide.

7. Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig. Schnittnutzung bzw. Nachmahd ab dem 1. Juli möglich.
- 7.a) Ausnahme: Eine mechanische Bekämpfung invasiver Neophyten und von Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
8. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Meliorationen.
9. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.
10. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Maßnahmen G31 bis G53 bilden eine Maßnahmengruppe gemäß Ziffer 7.3.4 der Förderrichtlinie.

- Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Stufe 6.
- Innerhalb der Prioritätsstufen stehen Flächen in Schutzgebieten vor Flächen außerhalb von Schutzgebieten und jeweils Flächen mit erhöhtem Aufwand vor Flächen ohne erhöhten Aufwand.

5. Höhe der Zuwendung

- 420 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G6: Offenlanderhaltung

1. Fördergegenstand

Gefördert werden wiederkehrende und flächenbezogene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen auf Offenlandflächen in Natura 2000-Gebieten und im Grünen Band, mit dem Ziel der Offenhaltung der Landschaft durch Zurückhaltung der Sukzession.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB.
- b) Bestätigung der Flächenkategorie und des Ausgangszustandes (Anlage 9) seitens der Bewilligungsbehörde durch Ausweisung als Sonderfeldblock unter Maßgabe der Abgrenzbarkeit (nach Einreichung des Antrages).

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- c) Förderfähig sind nicht im Direktzahlungssystem geführte Offenlandflächen mit einem Anteil landwirtschaftlich nutzbarer Fläche von mindestens 50 Prozent. Der Rest der

Fläche kann Landschaftsbestandteile, unabhängig von deren sonstiger Einordnung in den Beihilfefähigkeitsbegriff für Direktzahlungen, enthalten.

d) Mindestparzellengröße 0,5 ha; zum Wald gehörende Flächen sind ausgeschlossen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erhaltung oder Verbesserung des Ausgangszustandes (Anlage 9) des Anteils an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bzw. des nicht mit Gehölzen bewachsenen Flächenanteils durch Zurückhaltung der Sukzession.
2. Wiederkehrende, flächenbezogene Arten- und Biotopschutzmaßnahmen auf Offenlandflächen gemäß der Abstimmung mit der UNB; Mulchen, Weide oder/und Mahd oder gegebenenfalls Bewirtschaftungsruhe. Zur Zurückhaltung der Sukzession sind diese nach Bedarf mit anderen mechanischen Verfahren zu ergänzen.
3. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB.
4. Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Flächen in Natura 2000-Gebieten
2. Priorität: Flächen im Grünen Band

5. Höhe der Zuwendung

- 445 € je ha
- Mindestförderbetrag 250 €

Maßnahme G7: Dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland

1. Fördergegenstand

Gefördert werden Ackerflächen (Nettoackerfläche ohne Landschaftselemente) in Wiesenbrüter-, Überschwemmungs- oder sonstigen sensiblen Gebieten, auf denen zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser-, Boden- und Naturschutzes eine dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland vorgenommen wird.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kulissenbezug der Fläche bei Antragstellung.
- b) Mindestgröße der Förderfläche von 0,3 Hektar.
- c) Eigentumsnachweis oder sofern sich die zur Förderung beantragten Flächen nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, Eigentumsnachweis und schriftliche Einverständniserklärung des Flächeneigentümers ungeachtet der Person des Pächters zur dauerhaften Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland. Abweichend zur generellen Regelung wird für die im Jahr 2017 gestellten Anträge auf Teilnahme an der Maßnahme G7 der Ausschlussstermin zur Einreichung der im vorstehenden Satz genannten Nachweise und Erklärungen auf den 1.10.2017 festgelegt.

- d) Die Vorkultur muss eine Ackerkultur sein. Gräser und Gemenge mit Gräsern sowie Brache sind als Vorkultur ausgeschlossen.
- e) Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen eines Betriebes, auf denen bereits nach Fachrecht ein Gebot zur Ansaat von Dauergrünlandflächen besteht.
- f) Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass dieser bei Rückumwandlung des Dauergrünlandes in Ackerland auch nach Ablauf des maßgeblichen fünfjährigen KULAP-Verpflichtungszeitraumes zur Rückzahlung der für den gesamten Förderzeitraum gewährten Zuwendungen an den Freistaat Thüringen verpflichtet ist.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland durch Ansaat des Dauergrünlandes mit einer besonders umweltfreundlichen und standortgeeigneten Saatgutmischung gemäß Anlage 7 oder von der UNB bestätigter Durchführung einer Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen.
- 2. Gewährleistung des Ansaaterfolges bis spätestens zum 31. Mai des ersten Verpflichtungsjahres.
- 3. Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- 4. Beibehaltung des Grünlandbestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums.
- 5. Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung.
- 6. Mindestens einmal jährlich Nutzung des Grünlandbestandes durch Mahd oder Beweidung oder als Mähweide.
- 7. Für die Verpflichtungsflächen: Führung der Thüringer Grünlandschlagkarte für die Verpflichtungsflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

- 1. Priorität: Wiesenbrüteregebiete
- 2. Priorität: Überschwemmungsgebiete
- 3. Priorität: Sonstige Gebiete

5. Höhe der Zuwendung

- 1600 € je ha

6. Sonstige Bestimmungen

Mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes wird die Fläche als Dauergrünland eingestuft. Die Förderfläche darf auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

Ökologischer Landbau

Maßnahme Ö1: Einführung

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Einführung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle

Antrag auf Auszahlung:

- b) Gültiges Zertifikat (Art.29-Bescheinigung) der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres, in dem der nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegte Umstellungszeitraum endet.
- c) Prüfbericht und Meldeformular der zugelassenen Kontrollstelle über durchgeführte Sanktionen unverzüglich, jedoch bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres.

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- d) Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 im gesamten Betrieb. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
2. Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren
3. Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Beibehaltungsförderung (Ö2)
2. Priorität: Einführungsförderung (Ö1)

Innerhalb der Prioritäten 1 und 2 folgende Rangfolge:

1. Öko-Betriebe mit ökologischer Tierhaltung mit einem Tierbesatz $\geq 0,3$ GVE je ha LF; Reihung abfallend nach Tierarten in der Reihenfolge Schweine, Geflügel, Milchvieh, Schafe, Mutterkühe (Jahresdurchschnittsbestand GVE je ha LF des Jahres vor Antrag auf Förderung).
2. Öko-Betriebe mit Obst- und Gemüsebau (Reihung abfallend nach Anteil Obst und Gemüse je ha LF).
3. Marktfruchtbetriebe (abfallend nach Anzahl Fruchtarten).

5. Höhe der Zuwendung

- Ackerfläche und Grünland 280 € je ha
- Gemüsebau 590 € je ha
- Dauer- oder Baumschulkulturen 950 € je ha
- Kontrollkostenzuschuss 50 € je ha bis zu einer Fläche von 12 ha für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen
- Mindestförderbetrag 500 €

Maßnahme Ö2: Beibehaltung

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Beibehaltung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- b) Gültiges Zertifikat (Artikel 29-Bescheinigung) der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch spätestens bis 31.12. des Kalenderjahres.
- c) Prüfbericht und Meldeformular der zugelassenen Kontrollstelle über durchgeführte Sanktionen unverzüglich jedoch bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres.
- d) Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 im gesamten Betrieb. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
2. Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren.
3. Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Beibehaltungsförderung (Ö2)
2. Priorität: Einführungsförderung (Ö1)

Innerhalb der Prioritäten 1 und 2 folgende Rangfolge:

1. Öko-Betriebe mit ökologischer Tierhaltung mit einem Tierbesatz $\geq 0,3$ GVE je ha LF; Reihung abfallend nach Tierarten in der Reihenfolge Schweine, Geflügel, Milchvieh, Schafe, Mutterkühe (Jahresdurchschnittsbestand GVE/ je ha LF des Jahres vor Antrag auf Förderung).
2. Öko-Betriebe mit Obst- und Gemüsebau (Reihung abfallend nach Anteil Obst und Gemüse je ha LF).
3. Marktfruchtbetriebe (abfallend nach Anzahl Fruchtarten).

5. Höhe der Zuwendung

- Ackerfläche und Grünland 210 € je ha
- Gemüsebau 360 € je ha
- Dauer- oder Baumschulkulturen 750 € je ha
- Kontrollkostenzuschuss 50 € je ha bis zu einer Fläche von 12 ha für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen

- Mindestförderbetrag 500 €

Maßnahme T: Vom Aussterben bedrohte einheimische Nutzierrassen

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Zucht und Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a) Bereitschaft des Antragstellers, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- b) Der Antragsteller bewirtschaftet den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst und verpflichtet sich, die förderfähigen Nutzierrassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden.
- c) Die zur Förderung beantragten Tiere müssen in ein Zuchtbuch einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich, mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen.
- e) Der Antragsteller verpflichtet sich, der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereit zu stellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes sind mindestens die bewilligten GVE der Nutzierrassen Leineschaf, Deutsches Sattelschwein, Merinolangwollschaf, Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut, Thüringer Wald Ziege, Rotes Höhenvieh, Rheinisch-Deutsche Kaltblut und Rhönschaf zu halten.
2. Abgabe eines Einzeltiernachweises für die bewilligten GVE als Anlage zum Zahlungsantrag bis 15. Mai des Kalenderjahres. Eine Ersetzung dieser Tiere muss spätestens binnen Monatsfrist an die Bewilligungsbehörde gemeldet werden.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Priorisierung erfolgt nach den Gefährdungseinstufungen bzw. -kategorien der „Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutzierrassen in Deutschland“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und der „Roten Liste der bedrohten Nutzierrassen in Deutschland“ der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH).

1. Priorität: Leineschaf
2. Priorität: Deutsches Sattelschwein
3. Priorität: Merinolangwollschaf
4. Priorität: Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut
5. Priorität: Thüringer Wald Ziege

- 6. Priorität: Rotes Höhenvieh
- 7. Priorität: Rheinisch-Deutsches Kaltblut
- 8. Priorität: Rhönschaf

Innerhalb einer Priorität haben Antragsteller mit mehr als einer GVE Vorrang vor denen mit weniger als einer GVE.

5. Höhe der Zuwendung

- 200 € je GVE

	A3	Ö1	Ö2
A11	X		
V11	X		
A12	X	X ¹	X
A3		X ¹	X

Anlage 3 (zu Ziffer 6.3.)

Kombinationstabelle

Zulässige Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung auf derselben Fläche

X¹ Kombination nur für Flächen zulässig, für die die Gewährung der Zuwendung für Ackerland in Ö1 beantragt wurde.

Der in Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführte Höchstbetrag von 600 €/Hektar und Jahr für einjährige Kulturen darf nicht überschritten werden.

Anlage 4 (zu Ziffer 6.3.)

Lebensräume in FFH-Gebieten

Natura 2000-Code	Lebensraumtyp
• 4030	• Trockene Heiden
• 5130	• Wacholderheiden
• 6210	• Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen
• 6230	• Artenreiche Borstgrasrasen
• 6240	• Steppenrasen
• 6410	• Pfeifengraswiesen
• 6440	• Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler
• 6510	• extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes
• 6520	• Berg-Mähwiesen
• 7140	• Übergangs- und Schwingrasenmoore
• 7230	• Kalkreiche Niedermoore
• ohne Nr.	• Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge Maculinea nausithous und Maculinea teleius

Anlage 5 (zu Ziffer 6.3.)

Entsprechungstabelle

KULAP 2014	Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege des GAK-Rahmenplans
A11	C.1.0
A12	C.1.0
V11	C.1.0
A3	keine Entsprechung
A4-Maßnahmen (A411, A412, A421, A422, A423, A424, A425)	C.4.0
V4-Maßnahmen (V411, V412, V421, V422, V423, V425)	C.4.0
A5	C.5.0
A6	keine Entsprechung
Ö1	B.1.0 (Einführung des ökologischen Landbaus)
Ö2	B.1.0 (Beibehaltung des ökologischen Landbaus)
G11	D.3.0 (sechs Kennarten)
G12	D.3.0 (vier Kennarten)
G21	D.2.0 [D.2.2.3 i.V.m. D.2.2.1 extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Weide)]
G22	D.2.0 [D.2.2.3 i.V.m. D.2.2.2 extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Mahd)]
G3-Maßnahmen (G31, G32, G33)	keine Entsprechung
G4-Maßnahmen (G41, G42)	keine Entsprechung
G5-Maßnahmen (G51, G52, G53)	keine Entsprechung
G6	keine Entsprechung
G 7	C.5.0
T	G.2.0

Anlage 6 (zu Ziffer 6.3.)

Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten

für die Maßnahmen G33 und G53 (Beweidung von Biotopgrünland in Form der Hütehaltung mit Schafen/Ziegen)

Schafe und Ziegen der Altersklasse über zehn Monate	0,15 GVE
---	----------

für die Maßnahme T (Haltung vom Aussterben bedrohter einheimischer Nutztierassen)

weibliche und männliche Rinder und Pferde über zwei Jahre	1,0 GVE
weibliche und männliche Rinder von ein bis zu zwei Jahren	0,6 GVE
Schafe und Ziegen der Altersklasse über zehn Monate	0,15 GVE
Zuchtsauen > 50 kg	0,5 GVE
sonstige Schweine	0,3 GVE

Umrechnungsschlüssel der Tierarten in GVE bzw. RGV zu Ziffer 4 Fachliche Auswahlkriterien für die Maßnahmen Artenreiches Grünland G11 - sechs Kennarten und G12 -vier Kennarten

Tierart	GVE-Schl.	RGV-Schl.
Rinder unter 6 Monaten	0,30	0,10
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,60	0,60
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	1,00
Mutterschafe und Schafe über 1 Jahr (ohne Mutterschafe)	0,15	0,15
Ziegen	0,15	0,15
Equiden bis 6 Monaten	0,50	0,25
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,00	1,00
Ferkel (8-28 kg)	0,02	
Jungschweine (28-50 kg)	0,06	
Mastschweine (ab 50 kg)	0,16	
Sauen und andere Zuchtschweine	0,30	
Mast- und Zuchtgeflügel	0,004	
Mast- und Zuchtkaninchen	0,004	0,004
Damwild (je Prod.einheit)	0,17	0,17
Rotwild (je Prod.einheit)	0,34	0,34
Sikawild nippon nippon (je Prod.einheit)	0,13	0,13
Sikawild nippon dybowski (je Prod.einheit)	0,24	0,24
Muffelwild (je Prod.einheit)	0,14	0,14

Anlage 7 (zu Ziffer 6.3.)

Liste der Aussaat- und Blühmischungen

Verwendung der Saatgutmischungen für Blühstreifen in den KULAP-Maßnahmen

KULAP-Maßnahme	Blühmischung							
	B1	B1a	B1b	B2	B3	B4	B5	B6
A411/V411 – Blühstreifen (einjährig)	x	x	x	x				
A412/V412 – mehrjährige Blühstreifen						x	x	x
A421/V421 – Blühstreifen (einjährig) mit Kulissenbezug	x	x	x	x	x			
Förderschwerpunkt Feldhamster				x	x			
Förderschwerpunkt Feldvögel	x	x	x					
A422/V422 – mehrjährige Blühstreifen mit Kulissenbezug						x	x	x
Förderschwerpunkt Feldhamster						x	x	
Förderschwerpunkt Feldvögel						x	x	x

Die Liste der Aussaat- und Blühmischungen kann um Saatgutmischungen für Blühstreifen in den KULAP2014-Maßnahmen erweitert werden. Voraussetzung für die Anerkennung als weitere zugelassene Saatgutmischung ist die Freigabe der in Abstimmung von TLL und TLUG empfohlenen Saatgutmischung über Veröffentlichung im AINFO der TLL.

Thüringer Saatgutmischungen für Blühstreifen (einjährig)

Mischungsbezeichnung	B1	B1a	B1b	B2	B3
	Bienenweide	Bienenweide ohne Kreuzblütler	Feldvogelschutz	Hamsterschutz	Hamsterschutz überjährig
Pflanzenname (lat.)	Saatmengenanteil (%)				
Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)	5,0	5,0	5,0		2,0
Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	5,0	5,0	5,0		
Gelbklee (<i>Medicago lupulina</i>)	10,0	10,0	10,0		2,0
Alexandrinerklee (<i>Trifolium alexandrinum</i>)	10,0				
Inkarnatklee (<i>Trifolium incarnatum</i>)	20,0	20,0	20,0		17,0
Ackerbohne (<i>Vicia faba</i>)				25,0*	
Hafer (<i>Avena sativa</i>)				13,0	
Sommerweizen (<i>Triticum aestivum</i>)				35,0	
Futtererbse (<i>Pisum sativum</i>)			6,0	10,0	
Echter Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>)	30,0	25,0	25,0	13,0	
Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>)	6,0	6,0		2,1	
Markstammkohl (<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>)	2,0				
Ölrettich (<i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiferus</i>)	2,0			0,3	
Phacelia (<i>Phacelia tanacetifolia</i>)	2,0	2,0	2,0	0,3	1,0
Senf (<i>Sinapis alba</i>)	2,0		1,0	0,3	1,0
Futtermalve (<i>Malva sylvestris</i> subsp. <i>mauretania</i>)	5,0	5,0		1,0	
Ringelblume, ungefüllt (<i>Calendula officinalis</i>)	1,0	1,0	2,0		
Fenchel (<i>Foeniculum vulgare</i>)		2,0			

Mischungsbezeichnung	B1	B1a	B1b	B2	B3
	Bienenweide	Bienenweide ohne Kreuzblütler	Feldvogelschutz	Hamsterschutz	Hamsterschutz überjährlg
Pflanzenname (lat.)	Saatmengenanteil (%)				
Boretsch (<i>Borago officinalis</i>)		2,0	2,0		
Sommerwicke (<i>Vicia sativa</i>)		10,0	10,0		
Winterwicke (<i>Vicia villosa</i>)					17,0
Saat-Lein (<i>Linum usitatissimum</i>)		2,0	2,0		
Waldstaudenroggen (<i>Secale multicaule</i>)					60,0
Perserklee (<i>Trifolium resupinatum</i>)		5,0	10,0		
Empfohlene Aussaatmenge (kg/ha)	10	10	5	60	50
Spanne	7-14	7-14	4-7	35-70	40-60

* bei B2 kann der Anteil Ackerbohne vollständig oder anteilig durch Sommerwicke ersetzt werden

** die Futtermalve (*Malva sylvestris* subsp. *mauretania*) kann vollständig oder anteilig durch die Wilde Malve (*Malva sylvestris* subsp. *sylvestris*) ersetzt werden.

Thüringer Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen

Mischungsbezeichnung	B4	B5
	ausdauernder Insektenlebensraum	
	für frische, gründige Standorte	für sommertrockene Standorte
Pflanzenname (lat.)	Saatmengenanteil (%)	
Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)	20,0	5,0
Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	10,0	5,0
Gelbklee (<i>Medicago lupulina</i>)		10,0
Schwedenklee (<i>Trifolium hybridum</i>)	20,0	
Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>)		10,0
Espарsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)		40,0
Luzerne (<i>Medicago sativa</i>)		10,0
Alexandrinerklee (<i>Trifolium alexandrinum</i>)	10,0	
Inkarnatklee (<i>Trifolium incarnatum</i>)	20,0	
Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>)	8,0	8,0
Phacelia (<i>Phacelia tanacetifolia</i>)	2,0	2,0
Senf (<i>Sinapis alba</i>)	2,0	2,0
Futtermalve (<i>Malva sylvestris</i> subsp. <i>mauretania</i>)	8,0	8,0
Empfohlene Aussaatmenge (kg/ha)	10	10

** die Futtermalve (*Malva sylvestris* subsp. *mauretania*) kann vollständig oder anteilig durch die Wilde Malve (*Malva sylvestris* subsp. *sylvestris*) ersetzt werden.

Thüringer Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen (Fortsetzung)

B6			
Veitshöchheimer Bienenweide *			
Pflanzenname (lat.)	(%)	Pflanzenname (lat.)	(%)
Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>)	2,0	Echter Schwarzkümmel (<i>Nigella sativa</i>)	2,0
Dill (<i>Antheum graveoleus</i>)	1,0	Gemeine Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>)	2,0
Färber-Kamille (<i>Anthemis tinctoria</i>)	0,9	Sand-Esparsette (<i>Onobrychis arenaria</i>)	4,0
Echter Wundklee (<i>Anthyllis vulneraria</i>)	2,0	Saat-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	10,0
Borretsch (<i>Borago officinalis</i>)	5,0	Wilder Majoran (<i>Origanum vulgare</i>)	0,9
Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>)	5,0	Klatschmohn (<i>Papaver rhoeas</i>)	1,0
Nickende Kratzdistel (<i>Carduus nutans</i>)	0,5	Gelber Wau (<i>Reseda lutea</i>)	0,5
Kornblume (<i>Centaurea cyanus</i>)	3,0	Färber-Resede (<i>Reseda luteola</i>)	0,5
Gemeine Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>)	1,0	Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	1,0
Skabiosen-Flockenblume (<i>Centaurea scabiosa</i>)	0,5	Kleiner Wiesenkopf (<i>Sanguisorba minor</i>)	5,0
Koreander (<i>Coriandrum sativum</i>)	2,0	Gemeines Leimkraut (<i>Silene vulgaris</i>)	0,5
Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>)	2,0	Mariendistel (<i>Silybum marianum</i>)	3,0
Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>)	3,5	Gemeine Goldrute (<i>Solidago virgaurea</i>)	0,1
Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>)	7,0	Ebensträußige Wucherblume (<i>Tanacetum corymbosum</i>)	2,0
Fenchel (<i>Foeniculum vulgare</i>)	1,0	Gewöhnlicher Thymian (<i>Thymus pulegioides</i>)	0,5
Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>)	5,0	Bergklee (<i>Trifolium montanum</i>)	0,1
Echtes Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>)	1,0	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)	4,0
Alant (<i>Inula helenium</i>)	0,1	Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	2,0
Echtes Herzgespann (<i>Leonurus cardiaca</i>)	0,5	Purpurklee (<i>Trifolium rubens</i>)	0,5
Wiesen-Margerite (<i>Leucanthemum ircutianum</i>)	1,0	Großblütige Königskerze (<i>Verbascum densiflorum</i>)	0,5
Österreichischer Lein (<i>Linum austriacum</i>)	1,0	Mehlige Königskerze (<i>Verbascum lychnitis</i>)	0,2
Hornschatenkle (<i>Lotus</i>)	3,0	Schwarze Königskerze	0,2

B6			
Veitshöchheimer Bienenweide *			
Pflanzenname (lat.)	(%)	Pflanzenname (lat.)	(%)
<i>corniculatus</i>)		<i>(Verbascum nigrum)</i>	
Moschus-Malve (<i>Malva moschata</i>)	2,0	Gelbkle (<i>Medicago lupulina</i>)	2,0
Mauretanische Malve (<i>Malva sylvestris</i> subsp. <i>mauretania</i>)	2,0	Luzerne (<i>Medicago sativa</i>)	3,0
Wilde Malve (<i>Malva sylvestris</i>)	2,0	Acker-Vergißmeinnicht (<i>Myosotis arvense</i>)	0,5
Empfohlene Aussaatmenge (kg/ha) Spanne	10 7 – 14		

*... ausschließlich Herkünfte der Wildpflanzen aus Ursprungsgebieten, die Anteil an Thüringen haben mit Herkunftsnachweis

Thüringer Saatgutmischungen für Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

	G1	G2	G3	E1 (QG1)	E2 (QG 7)
Pflanzenname <i>(lat.)</i>	Gewässer- schutz auf Über- schwemmungs- flächen	Gewässer- schutz auf frischen Auenstand- orten	Gewässer- schutz auf trockenen Standorten	Erosions- schutz auf trockenen Standorten	Erosions- schutz auf frischen Standorten
	Saatmenge (kg/ha)				
Deutsches Weidelgras <i>(Lolium perenne)</i>		3			3
Wiesenschwingel <i>(Festuca pratensis)</i>	13	15	13	13	8
Wiesenlieschgras <i>(Phleum pratense)</i>	5	5	3	3	4
Wiesenrispe <i>(Poa pratensis)</i>	5	2	2	2	4
Rotschwingel <i>(Festuca rubra)</i>			4	4	7
Knaulgras <i>(Dactylis glomerata)</i>			2	2	1
Glatthafer <i>(Arrhenatherum elatius)</i>			3	3	
Wiesen- fuchsschwanz <i>(Alopecurus pratensis)</i>	2	2			
Weißstraußgras <i>(Agrostis stolonifera)</i>	1				
Weißklee <i>(Trifolium repens)</i>				1	2
Rotklee <i>(Trifolium pratense)</i>				2	1
Hornklee <i>(Lotus corniculatus)</i>				2	
Gesamt	26	27	27	32	30

Thüringer Saatgutmischungen für dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Bei der Auswahl der Pflanzenarten sind von den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Grasarten pro Mischung mindestens fünf geeignete Arten zu verwenden. Dabei hat der Anteil jeder Art mindestens fünf und maximal 30 Gewichtsprozent zu betragen. Bei der Nutzung von mehr als acht Grasarten reduziert sich der Mindestanteil auf drei Gewichtsprozent je Art. Weiterhin sind der Mischung mindestens fünf standortgeeignete Kräuterarten aus Tabelle 3 bzw. 4 mit einem Anteil von jeweils mindestens zwei Prozent pro Art beizufügen. Hierbei bezieht sich der Mengenanteil auf die Anzahl der Samen der Mischung. Die Menge der Samen kann mittels des Tausendkorngewichtes in Gewichtsprozent umgerechnet werden.

Tab. 1: Katalog wählbarer Grasarten für feucht-frische Standorte

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Agrostis stolonifera</i>	Weißes Straußgras
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Carex hirta</i>	Behaarte Segge
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele
<i>Elymus repens</i>	Kriech-Quecke
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Phalaris arundinaceae</i>	Rohrglanzgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Poa angustifolia</i>	Schmalblättriges Rispengras
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer

Tab. 2: Katalog wählbarer Grasarten für mager-trockene Standorte

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Elymus repens</i>	Kriech-Quecke
<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwingel
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Poa angustifolia</i>	Schmalblättriges Rispengras
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer

Tab. 3: Katalog wählbarer Kräuterarten für feucht-frische Standorte

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbst-Zeitlose
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Euphrasia officinalis</i>	Gemeiner Augentrost
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesen-Labkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Juncus articulatus</i>	Glieder-Binse
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite
<i>Linum catharticum</i>	Wiesen-Lein
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Silene latifolia</i>	Weiße Lichtnelke
<i>Symphytum officinale</i>	Gewöhnlicher Beinwell
<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel
<i>Trifolium hybridum</i>	Schweden-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

Tab. 4: Katalog wählbarer Kräuterarten für mager-trockene Standorte

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermenning
<i>Allium oleraceum</i>	Gemüse-Lauch
<i>Allium vineale</i>	Weinberg-Lauch
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Cirsium acaule</i>	Stängellose Kratzdistel
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Wirbeldost
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Erigeron acris</i>	Scharfes Berufkraut
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesen-Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanneskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Leontodon hispidus</i>	Streifhaariger Löwenzahn
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Gewöhnlicher Hopfenklee
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
<i>Plantago media</i>	Mittel-Wegerich
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla verna</i>	Frühlings-Fingerkraut
<i>Primula veris</i>	Frühlings-Schlüsselblume
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Braunelle
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut
<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhaarige Wicke

Neben der Aussaat von regionalem, standortgerechtem Saatgut besteht auch die Möglichkeit der Mahdgutübertragung. Hierbei sollten ausschließlich standörtlich geeignete Spenderflächen in Betracht gezogen werden. Generell als geeignet gelten dabei Flächen der im Thüringer Spenderflächenkataster definierten gleichen Untereinheit bezüglich der im Auftrag von TMUEN veröffentlichten Herkunftsgebiete.

Die Liste der Aussaat- und Blühmischungen kann um Saatgutmischungen für Blühstreifen in den KULAP2014-Maßnahmen erweitert werden. Voraussetzung für die Anerkennung als weitere zugelassene Saatgutmischung ist die Freigabe der in Abstimmung von TLL und TLUG empfohlenen Saatgutmischung über Veröffentlichung im AINFO der TLL.

Anlage 8 (zu Ziffer 6.3.)

Kennartenkatalog

	Pflanzenname	Lateinische Bezeichnung
überwiegend auf trockenen Standorten		
1	Silberdistel bzw. Golddistel	<i>Carlina spec.</i>
2	Thymian	<i>Thymus spec.</i>
3	Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>
4	Gelblütige Kleearten (Horn-, Gelb-, Gemeiner Wund-, Hufeisenklee ...)	<i>Lotus corniculatus, Medica galupulina, Anthyllis vulneraria, Hippocrepis comosa ...</i>
5	Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon pratensis, incl. orientalis</i>
6	Kleines Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella</i>
7	Schlüsselblumen	<i>Primula spec.</i>
8	Odermennig	<i>Agrimonia eupatoria</i>
überwiegend auf frischen Standorten		
9	Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i>
10	Acker-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>
11	Wiesen- bzw. Wald-Storchschnabel	<i>Geranium pratense bzw. G. sylvaticum</i>
12	Glockenblumen	<i>Campanula spec.</i>
13	Flockenblumen	<i>Centaurea spec.</i>
14	Bärwurz	<i>Meum athamanticum</i>
15	Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
16	Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris</i>
17	Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>
18	Johanniskraut (Hartheu)-Arten	<i>Hypericum spec.</i>
19	Schafgarbe	<i>Achillea spec.</i>
20	Zaun- bzw. Vogel-Wicke	<i>Vicia sepium bzw. Vicia cracca</i>
21	Gamander Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>
22	Platterbsen	<i>Lathyrus spec.</i>
23	Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
24	(Wiesen-)Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>
25	Hahnenfuß-Arten (Scharfer-, ...)	<i>Ranunculus spec.</i>
überwiegend auf feuchten bis nassen Standorten		
26	Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
27	Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>
28	Wiesen-Knöterich	<i>Polygonum bistorta</i>
29	Trollblume	<i>Trollis europaeus</i>
30	Sumpf-Dotterblume	<i>Caltha palustris</i>
31	Kohl-Kratzdistel	<i>Cirsium oleraceum</i>
32	Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>

Anlage 9 (zu Ziffer 6.3.)

Definitionen im Sinne dieser Richtlinie

Antragsvoraussetzungen:

Antragsvoraussetzungen sind formelle Verfahrensvoraussetzungen oder Förderfähigkeitsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag berechtigt gestellt werden kann.

Kulissenbezug/Förderkulissen:

Förderkulissen beschreiben die Zugehörigkeit von Flächen innerhalb eines fachlich begründeten Gebietes, in dem Flächen zur Förderung bestimmter Maßnahmen beantragt werden können. Die Zugehörigkeit einer Fläche zu einer Förderkulisse (Kulissenbezug) stellt für die betreffenden Maßnahmen eine Antragsvoraussetzung dar.

Gemenge, die Leguminosen enthalten:

Gemenge, die Leguminosen enthalten, können kleine oder großkörnige Leguminosen als Partner von Nichtleguminosen enthalten. Im Falle von kleinkörnigen Leguminosen muss der Deckungsgrad ab dem 1. Hauptnutzungsjahr mindestens 50 Prozent einnehmen. Bei Verwendung von großkörnigen Leguminosen ist der Anteil durch den Saatmengenanteil nachzuweisen, der mindestens z.B. bei Ackerbohnen 150 kg/Hektar, für Wintererbsen 40 kg/Hektar und für Sommererbsen bzw. Blaue Lupine 80 kg/Hektar beträgt. Bei Anbau eines Roggen-Winterwicke-Gemenges muss der Saatmengenanteil Winterwicke mindestens 60 kg/ha und der Anteil Wintergetreide darf maximal 100 kg/ha betragen.

Die Anteile anderer Mischungspartner sind den jährlich aktuellen Empfehlungen der TLL zu entnehmen.

Mischkulturen

Mit Mischkulturen bebaute Flächen sind Flächen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden.

Flächen, auf denen der angebauten Hauptkultur im Rahmen einer Mischkultur eine zweite Kultur untergesät wird, werden als nur mit einer Hauptkultur bebaute Fläche angesehen.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung angesät wird, gelten – ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung als Flächen mit einer einzigen Kultur.

Mahd- oder Weidemaßnahmen:

Zur Unterscheidung von Mahd- und Weidemaßnahmen wird die Nutzung des ersten Aufwuchses in der Vegetationsperiode herangezogen. Bei den Weidemaßnahmen wird der erste Aufwuchs durch Beweidung der betreffenden Fläche mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen genutzt. Bei den Mahdmaßnahmen wird die Mahd des ersten Aufwuchses zum Zweck der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten wie z.B. Silage oder Heu durchgeführt. Die Erstnutzung etwaiger Schonflächen kann ggf. abweichend im Leistungsprotokoll festgeschrieben werden.

Rinder, Pferde:

Der in der Richtlinie verwendete Begriff bezieht sich auf alle Boviden und Equiden.

Standweide:

Die Standweide ist eine Form der Weidenutzung, bei der die Weidetiere ganzjährig oder mindestens im Zeitraum vom 2. Mai bis 15. Oktober eines Kalenderjahres auf einem Weidegebiet verbringen.

Intensive Portionsweide:

Die intensive Portionsweide ist eine Form der Beweidung, bei der die Verpflichtungsfläche in mehrere Koppeln eingeteilt ist, auf denen die Zuteilung der Futterfläche für die Weidetiere in einem Rhythmus erfolgt, der einen Tag unterschreitet.

Schonfläche:

Eine Schonfläche ist ein Bestandteil der einzelnen Verpflichtungsfläche: Die Größenangabe bezieht sich auf die gesamte beihilfefähige Fläche ggf. einschließlich Landschaftselemente. Sie nimmt weniger als den wesentlichen Anteil, d.h. weniger als 50 Prozent, der Einzelfläche ein.

Splitterfläche

Biotopgrünland in isolierter Lage mit einer Flächengröße von weniger als zwei Hektar bei Biotoppflege durch Mahd bzw. weniger als fünf Hektar bei Weide.

Ausgangszustand (Maßnahme G6):

Der Ausgangszustand der Fläche bestimmt sich durch die Feststellung des relativen Anteils der Bedeckung der Fläche durch alle Landschaftsbestandteile die Gehölze sind. Damit wird das Ausmaß der vorhandenen Gehölzsukzession erfasst. Die Ermittlung erfolgt in Anlehnung an die Methodik, die zur Bestimmung abzugsrelevanter Landschaftsbestandteile auf direktzahlungsfähigen Flächen angewendet wird. Dabei wird aber nicht, wie in anderen Fällen als G6, zwischen beihilfefähigen und nicht beihilfefähigen Landschaftsbestandteilen differenziert. Wege und Teiche sind nicht Bestandteil der Förderfläche.

Maisengsaat

Bei der Maisengsaat beträgt der Reihenabstand weniger als 45 Zentimeter.

GVE

Eine Großvieheinheit (GVE) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres mittleren Lebendgewichtes.

RGV

Eine Raufutter verzehrende Großvieheinheit (RGV) dient als Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis des Anteils von Raufutter in ihrer Nahrung. Dazu wird die Großvieheinheit mit einem Umrechnungsfaktor für die jeweilige Tierart und Altersklasse multipliziert.

Umstellungszeiten bei der Einführung des ökologischen Landbaus:

Sofern gemäß Artikel 36, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durch die zuständige Behörde keine rückwirkende Verkürzung des Umstellungszeitraumes anerkannt wurde, sind die in Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genannten Mindestumstellungszeiträume zu beachten. Diese sind im Einzelnen wie folgt vorgegeben:

24 Monate vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen

24 Monate bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen vor der Verwertung als Futtermittel aus ökologischer Erzeugung

36 Monate bei anderen mehrjährigen Kulturen vor der ersten Ernte

Ökologischer Landbau (Einführung und Beibehaltung)

Zuwendungsvoraussetzung – Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen

Mindestkriterien für die Flächenbewirtschaftung im Ökobetrieb sind in der VO (EG) 834/2007 nicht abschließend beschrieben. Deshalb ist die Mindestnutzung als eigenes Förderkriterium zu überprüfen und kann nicht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren abgeleitet werden.

Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Allgemein:

- Ziel ist die nachhaltige ökologische/biologische Produktion von
 - lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
 - Futtermitteln
 - vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau
- Die Bewirtschaftung der Flächen muss erkennbar sein und eine Ernte durchgeführt werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Ernte sind solche Flächen, deren primäres Ziel es ist, die spezifischen Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung im Sinne von Artikel 5, Buchstabe a) und f) der VO (EG) Nr. 834/2007 zu erfüllen.
- Die erforderlichen acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen dem Standort angepasst und entsprechend üblicher Bewirtschaftungsmethoden des ökologischen Landbaus durchgeführt werden.
- Die Durchführung von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind bei Bedarf auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien vorzunehmen.

Zu Acker- und Grünlandflächen mit Futternutzung:

- Die Nutzung des Futters muss sichergestellt werden und ist nachzuweisen. (bei Verkauf sind entsprechende Belege vorzulegen)
- Sind mehrere Schnitte möglich, muss mindestens ein Aufwuchs genutzt werden.

Zu förderfähigen Dauerkulturen:

Geschlossene Obstbestände einer oder mehrerer Obstarten werden zu den Dauerkulturen gezählt.

Bei Neuanpflanzungen sind bei allen Obstarten, bei denen durch Veredlung auf geeignete Unterlagen das Verhältnis von Früchten und Wachstum positiv beeinflusst wird, veredeltes Pflanzgut zu verwenden.

Mindestbaum- bzw. Strauchzahl in Stück je Hektar:

• Walnüsse	44
• Süßkirsche	100
• Birne, Pflaume, Mirabelle, Reneklode, Apfel, baumartig wachsendes Wildobst	200
• Sauerkirsche, Haselnüsse	400
• Strauchbeerenobst, strauchartig wachsendes Wildobst	1.900

(Wildobst: Baum- bzw. strauchartig wachsende seltene bzw. züchterisch nicht oder wenig bearbeitete Obstarten bzw. Gehölze, deren Früchte verarbeitet oder frisch verwendet werden können.)

Die oben aufgeführten Mindestbaum- bzw. Strauchzahlen in Stück je Hektar beziehen sich jeweils auf die mit diesen Kulturarten bebaute Fläche, ohne die technologisch bedingt für Vorgewende erforderliche Fläche.

Pflege:

- Regelmäßiger, der Obstart und dem Anbausystem entsprechender Schnitt der Gehölze mit dem Ziel eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Wachsen und Früchten und zur Gesunderhaltung des Obstbestandes.
- Anwendung des Grasmulchverfahrens und/oder entsprechend periodisches Abmähen bzw. Abweiden unter und zwischen den Bäumen bzw. Sträuchern.
- Beseitigung der Wurzel-bzw. Stammausschläge und sonstigen Unterwuchses

Anlage 10 (zu Ziffer 6.3.)

Umwandlung oder Anpassung von Maßnahmen (Maßnahmenwechsel) gemäß Ziffer 6.4. dieser Richtlinie

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Umwandlung der Maßnahmen – d.h. eine neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde – gemäß Art. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 807/2014:

1. von einzelne Flächen der Maßnahme Ö1 bzw. Ö2 nach G21, G22, G31, G32, G33, G41, G42, G51, G52, G53, A411, A412, A421, A422, A423, A424, A425, A5
2. von einzelne Flächen der Maßnahme A12 nach A411, A412, A421, A422, A423, A424, A425, A5
3. von einzelne Flächen der Maßnahmen A11 bzw. V11 nach A411, V411, A412, V412, A421, V421, A422, V422, A423, V423, A424, A425, V425, A5
4. von Maßnahme G11, G12 oder G6 nach G21, G22, G31, G32, G33, G41, G42, G51, G52, G53
5. von G11 oder G12 nach Ö1 bzw. Ö2, solange die Restlaufzeit auch im Falle bereits bestehender Verpflichtungen der Zielmaßnahme Ö1 bzw. Ö2 im Jahr der Beantragung des Maßnahmenwechsels gleich oder größer der Restlaufzeit der Ursprungsmaßnahme G11 bzw. G12 ist.

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Anpassung von Maßnahmen – d.h. der Begünstigte erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung – gemäß Art. 14 Abs. 2 VO (EU) Nr. 807/2014:

1. von Maßnahme A11 nach A12
2. von Maßnahme G12 nach G11
3. von Maßnahme G21 nach G41 und G22 nach G42 und von G31 nach G51 und G32 nach G52 und von G33 nach G53 sowie von G41 nach G21 und von G42 nach G22 und von G51 nach G31 und G52 nach G32 und von G53 nach G33
Maßnahmenwechsel innerhalb der Maßnahmengruppen G2 bis G5 setzen voraus, dass der betreffende Feldblock im Rahmen der jährlichen Förderkulissenprüfung zuvor in die jeweils betreffende Förderkulisse aufgenommen worden ist.
4. von Maßnahme G21, G31, G41, G51 nach G33 oder G53

Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen und gegen sonstige Auflagen gemäß Ziffer 7.6.2. dieser Richtlinie

I. Definitionen der Begriffe bei der Anwendung des Art. 35 der VO (EG) Nr. 640/2014

Als **Vorhaben** gelten jeweils die Flächen, die gemäß Ziffer 6.9. dieser Förderrichtlinie nicht ausgetauscht werden können bzw. alle Flächen der Maßnahme zusammen, die den gleichen Beihilfesatz haben.

Bei der Maßnahme T gelten die GVE der einzelnen Tierarten bzw. Rassen als Vorhaben. Die nachfolgenden Regelungen zu den Flächen gelten entsprechend für Tiere.

Ein **Verstoß** gegen eine Zuwendungsvoraussetzung, die sich allein auf die bewilligte Fläche bezieht, wird unter Berücksichtigung der bewilligten Flächen anhand der ermittelten Flächen festgestellt.

Der **Umfang** eines Verstoßes bestimmt sich an der Verstoßfläche. Diese ergibt sich aus der ermittelten Größe der Fläche, auf der ein Verstoß vorliegt. Beziehen sich Zuwendungsvoraussetzungen jedoch nur auf Anteile von Verpflichtungsflächen, so bestimmt sich der Umfang des Verstoßes an der gesamten Verpflichtungsfläche, auf die sich die Zuwendungsvoraussetzung bezieht.

Die **Häufigkeit** eines Verstoßes bemisst sich am aktuellen Jahr erhöht um die Anzahl derjenigen Vorjahre vor Eintreten des betreffenden Verstoßes, in denen ein oder mehrere ähnliche Verstöße festgestellt wurden.

Ähnliche Verstöße liegen in den im Sanktionskatalog benannten Fällen vor.

Die Bewertung der **Schwere** und **Dauer** eines Verstoßes erfolgt in Stufen und führt zu einer **Regelbewertung** in den gemäß Sanktionskatalog benannten Stufen.

Der Sanktionskatalog wird per Erlass durch das TMIL in Kraft gesetzt.

II. Ermittlung der Gesamtbewertung

Die aus **Schwere** und **Dauer** des Verstoßes abgeleitete **Regelbewertung** wird bei einer Verstoßhäufigkeit von 2 um eine Stufe erhöht. Bei einer Verstoßhäufigkeit von mehr als 2 wird die Regelbewertung um zwei Stufen erhöht. Liegt zusätzlich ein Verstoß gegen eine mit der Zuwendungsvoraussetzung verbundene Sonstige Auflage vor, so wird um eine weitere Stufe erhöht. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der Gesamtumstände sowie nach Maßgabe der Kriterien des Art. 35 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014 eine Änderung um je eine Stufe nach oben oder unten vornehmen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist die sog. **Ermittelte Bewertung**.

Zur Ermittlung der **Gesamtbewertung** im aktuellen Zahlungsantrag wird der Abzugsbetrag der Ermittelten Bewertung nach Nr. III mit dem Umfang multipliziert.

Die Abzugsbeträge aus verschiedenen Verstößen werden ungeachtet der geometrischen Lage der zugrunde liegenden Verstoßflächen auf Ebene der Maßnahmenflächen mit gleichem Beihilfesatz neben- oder übereinander addiert.

Der Abzugsbetrag kann in keinem Fall höher sein, als die jährliche Beihilfe auf Maßnahmenebene nach Anwendung des Art. 6 Abs. 2 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 809/2014 beträgt.

Sofern die Ermittelte Bewertung zu einer Rückforderung führt, kann diese in keinem Fall höher als die berechnete Beihilfe für das Vorhaben nach Anwendung des Art. 6 Abs. 2 Buchst. e) der VO (EU) Nr. 809/2014 für den betreffenden Antrag auf Auszahlung sein.

Die Förderung des Vorhabens wird durch Rücknahme der Bewilligung für dieses Vorhaben beendet.

Wird in der ermittelten Bewertung des Verstoßes die Stufe 5 erreicht, bezieht sich diese bei den Maßnahmen A11, V11, A12, A3 sowie Ö1 und Ö2 auf die Gesamtbewilligung des Betriebes für diese Maßnahme, mit der Folge, dass die Maßnahme im Betrieb beendet wird und die Rückforderung der jeweils in den Vorjahren für diese Maßnahme geleisteten Zahlung erfolgt.

Kann eine Erhöhung der Regelbewertung unter Berücksichtigung der Häufigkeit und eines Verstoßes gegen eine Sonstige Auflage und/oder unter Ausübung des Ermessens der Bewilligungsbehörde mangels weiterer Stufen nicht erfolgen, ist von einem **schwerwiegenden Verstoß** gemäß Art. 35 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 640/2014 auszugehen.

Ausschlüsse gemäß Art. 35 Abs. 5 und 6 der VO (EU) Nr. 640/2014 beziehen sich auf den Antrag auf Auszahlung derselben Maßnahme oder Vorhabenart, der im Jahr nach dem sanktionierten Zahlungsantrag gestellt wird.

Gleiche Vorhabenarten in diesem Sinne sind die im Förderkatalog (Anlage 2) jeweils gemeinsam beschriebenen A- und V-Maßnahmen, die Maßnahmen G11 und G12, die Entsprechungen der Grund- bzw. Erschwerisstufen der Biotopgrünlandmaßnahmen in und außerhalb von Schutzgebieten bzw. die Maßnahmen Ö1 und Ö2.

III. Abzugsbeträge bei den verschiedenen Stufen der Ermittelten Bewertung

Stufe 1: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog jedoch von nicht mehr als dem Beihilfesatz

Stufe 2: Abzug eines Betrages in Höhe des dreifachen Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog jedoch von nicht mehr als dem Beihilfesatz

Stufe 3: Abzug eines Betrages in Höhe des Beihilfesatzes

Stufe 4: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Beihilfesatzes

Stufe 5: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Beihilfesatzes und Rücknahme der Bewilligung sowie Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen im Verpflichtungszeitraum